



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft (WEO)

Gültig ab 1. Juli 2005

Stand 1. Januar 2012

318.701.d WEO

12.11

Vorwort

Die auf den 1. Juli 2005 nötigen Anpassungen (insbes. redaktioneller Art) sind so zahlreich, dass sich eine Neuauflage aufdrängte.

Die vorliegende Neuauflage der WEO enthält sowohl Anpassungen, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Armee XXI auf den 1. Januar 2004 stehen als auch diejenigen welche durch die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz EOG) auf den 1. Juli 2005 erforderlich wurden. Ausserdem werden Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen aufgenommen, die aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Seit dem In-Kraft-Treten der Armee XXI werden an Stelle der Aushebung Rekrutierungen, die bis zu drei Tag dauern können durchgeführt. Diese Rekrutierungstage sind besoldet und werden an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet. Neu dauern die Rekrutenschulen je nach Truppengattung zw. 18 und 21 Wochen. Anwärter, die eine Kaderlaufbahn einschlagen, absolvieren eine verkürzte Rekrutenschule und wechseln i.d.R. bereits während der RS in die Anwärterschule. Weiter besteht die Möglichkeit, die gesamte Ausbildungspflicht an einem Stück zu absolvieren (sog. Durchdiener).

Mit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung wird auch die Grundentschädigung für Dienstleistende von 65% auf 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens erhöht und die Entschädigung für Rekruten wird auf 54 Franken pro Tag erhöht. Zudem beträgt die Kinderzulage neu für jedes Kind 8%, gegenüber bisher 20% für das erste bzw. 10% für jedes weitere Kind.

Soweit im EOG, in der EOv und der vorliegenden Wegleitung nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften des ATSG, AHVG, der AHVV und der sich darauf stützenden Kreisschreiben und Weisungen auf die Durchführung der EO sinngemäss Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, die Zentrale Ausgleichsstelle, die Aufsicht des Bundes, die Schweigepflicht, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen, die Haftung für Schäden, die Auskunftspflicht, die

Steuerfreiheit, die Posttaxen, die Fristenberechnung, die Rechtskraft und die Vollstreckung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	9
1. Anmeldeverfahren.....	11
1.1 Verfahren im allgemeinen	11
1.1.1 Abgabe des Anmeldeformulars, der Ergänzungsblätter und der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten	11
1.1.1.1 Anmeldung.....	11
1.1.1.2 Verlust oder Ungültigkeit des Anmeldeformulars	11
1.1.1.3 Ergänzungsblätter und Anmeldeformular für die Zulage für Betreuungskosten	13
1.1.2 Aufgaben des Rechnungsführers / Rechnungsführerin.....	14
1.1.3 Aufgaben der Dienst leistenden Person.....	16
1.1.3.1 Weiterleitung der Anmeldung	16
1.1.3.2 Weiterleitung der Ergänzungsblätter	17
1.1.3.3 Weiterleitung der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten	17
1.1.4 Aufgaben des Arbeitgebers.....	18
1.1.5 Aufgaben der Ausgleichskasse	18
2. Zuständigkeit für die Entgegennahme des Anmeldeformulars	20
2.1 Grundsatz	20
2.2 Entgegennahme durch die Ausgleichskasse.....	20
2.2.1 Beitragspflichtige Personen	20
2.2.2 Nicht beitragspflichtige Personen.....	21
2.2.3 Auslandschweizer	22
2.2.4 Abklärung der Zuständigkeit in Spezial- und Zweifelsfällen	22
2.3 Entgegennahme durch den Arbeitgeber	22
3. Anspruchsberechtigte Personen	24
3.1 Grundsatz	24
3.2 Geltendmachung des Anspruchs	25
3.2.1 Grundsatz	25
3.2.2 Durch die Angehörigen	25

3.2.3	Durch Familienglieder, die im Landwirtschafts-	
	betrieb mitarbeiten	26
3.2.4	Durch den Arbeitgeber	26
3.3	Verjährung des Anspruchs	27
4.	Entschädigungsarten und Höhe der Entschädigung	28
4.1	Grundentschädigung	28
4.1.1	Grundsatz	28
4.1.2	Höhe der Grundentschädigung	28
4.1.2.1	Höhe der Entschädigung beim	
	Grundausbildungsdienst	28
4.1.2.2	Höhe der Entschädigung beim	
	Normaldienst (andere Dienste)	30
4.1.2.3	Höhe der Entschädigung beim	
	Gradänderungsdienst /	
	Beförderungsdienst	33
4.2	Zulagen	35
4.2.1	Kinderzulagen	35
4.2.1.1	Begriff der Kinder	35
4.2.1.2	Anspruchsberechtigte Personen	35
4.2.1.3	Entstehung des Anspruchs	36
4.2.1.4	Erlöschen des Anspruchs	36
4.2.1.5	Höhe der Kinderzulage	36
4.2.2	Zulage für Betreuungskosten	37
4.2.2.1	Grundsatz	37
4.2.2.2	Zusätzliche Kosten für die Betreuung	
	von Kindern	37
4.2.2.3	Zusätzliche Kosten im Einzelnen	37
4.2.2.4	Nachweis der zusätzlichen Kosten	38
4.2.2.5	Sonderfälle	39
4.2.2.6	Höhe der Zulage für Betreuungskosten..	39
4.2.3	Betriebszulagen	40
4.2.3.1	Selbstständigerwerbende	40
4.2.3.1.1	Anspruch	40
4.2.3.1.2	Begriff des Betriebes	40
4.2.3.1.3	Stellung der Dienst	
	leistenden Person im Betrieb..	41
4.2.3.2	Mitarbeitende Familienglieder in einem	
	Landwirtschaftsbetrieb	42
4.2.3.2.1	Anspruch	42

4.2.3.2.2	Begriff des mitarbeitenden Familiengliedes in einem Landwirtschaftsbetrieb	42
4.2.3.2.3	Begriff der längeren Dienstleistungen.....	42
4.2.3.2.4	Begriff der Ersatzkraft.....	43
4.2.3.3	Höhe der Betriebszulage.....	44
4.2.4	Gesamtentschädigung – Höchstgrenze und Mindestgarantie	44
4.2.5	Entschädigungstabellen.....	45
5.	Bemessung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens.....	46
5.1	Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen.....	46
5.2	Massgebendes Erwerbseinkommen der Arbeitnehmer .	47
5.2.1	Im allgemeinen	47
5.2.2	Bei regelmässigem Einkommen.....	48
5.2.2.1	Grundsatz	48
5.2.2.2	Arbeitnehmende im Monatslohn.....	49
5.2.2.3	Arbeitnehmende im Stundenlohn.....	49
5.2.2.4	Anders entlohnte Arbeitnehmende.....	50
5.2.3	Bei unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Verdienst.....	51
5.2.4	Massgebendes Einkommen in Sonderfällen	53
5.3	Bei Selbstständigerwerbenden	54
5.3.1	Grundsatz	54
5.3.2	Ausnahme	54
5.4	Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind.....	55
5.5	Massgebendes Erwerbseinkommen der nicht gemäss AHVG beitragspflichtigen Erwerbstätigen	56
5.6	Bemessung der Entschädigung bei Personen in Ausbildung.....	56
5.6.1	Grundsatz	56
5.6.2	Bei regelmässigem Erwerbseinkommen	57
5.6.3	Bei unregelmässigem Erwerbseinkommen	57
5.6.4	Bei Glaubhaftmachung einer durch den Dienst verhinderten Erwerbstätigkeit.....	57
6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.....	59

6.1	Festsetzung durch die Ausgleichskasse	59
6.2	Festsetzung durch den Arbeitgeber	59
6.3	Auszahlung der Entschädigungen.....	60
6.3.1	Voraussetzungen für die Auszahlung.....	60
6.3.2	Zahlungstermin und Art der Auszahlung	61
6.3.3	Zur Entgegennahme der Entschädigungen berechtigte Personen.....	62
6.3.4	Auszahlende Stelle	64
6.3.4.1	Ausgleichskasse	64
6.3.4.2	Arbeitgeber	64
6.3.5	Verzugszins	65
7.	Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	66
7.1	Abtretung und Verpfändbarkeit	66
7.1.1	Unabtretbarkeit des Anspruchs.....	66
7.1.2	Beschränkte Pfändbarkeit des Anspruchs.....	66
7.2	Rückerstattung.....	66
7.2.1	Rückerstattungspflicht.....	66
7.2.2	Rückerstattungspflichtige Personen.....	67
7.2.3	Verjährung des Rückforderungsanspruchs	67
7.2.4	Verfahren.....	68
7.3	Erlass der Rückerstattung.....	68
7.4	Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungsforderungen.....	69
7.5	Verrechnung	69
8.	Beiträge an die EO.....	70
8.1	Grundsatz	70
8.2	Beitragsabrechnung für die Erwerbsausfall- entschädigungen	71
8.2.1	Im allgemeinen	71
8.2.2	Beitragsabrechnung für Arbeitnehmer	71
8.2.2.1	Bei Auszahlung durch einen beitragspflichtigen Arbeitgeber.....	71
8.2.2.2	Bei Auszahlung durch einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber.....	72
8.2.2.3	Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse	73

8.2.3 Beitragsabrechnung für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige	73
8.2.3.1 Regelfall	73
8.2.3.2 Dienstleistende, die gleichzeitig selbstständig- und unselbstständigerwerbend sind	74
8.2.4 Internationale Beamte	74
8.3 Buchhalterische Behandlung der Beiträge	75
9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege	76
9.1 aufgehoben	76
9.2 Organisatorische Bestimmungen	76
9.3 Aktenaufbewahrung	77
9.4 Rechtspflege	77
10. Inkrafttreten	78
Anhang I Beispiele	79
Anhang II Höchstbetrag der Gesamtentschädigung und Tagesansätze der einzelnen Entschädigungen	83
Anhang III AHV/IV/EO-Beitragsabrechnung für EO- Entschädigungen	84
Anhang IV Verzeichnis der bei der Anmeldung verwendeten Codes	86
Alphabetisches Sachregister	87

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
EOV	Verordnung zur Erwerbsersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht

IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSTI	Kreisschreiben über das Taggeld der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MV	Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Verfahren im allgemeinen

1.1.1 Abgabe des Anmeldeformulars, der Ergänzungsblätter und der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten

1.1.1.1 Anmeldung

- 1001 Zur Abgabe des Anmeldeformulars an die Dienst leistenden Personen sind nur die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee, des Zivilschutzes, Kursorganisatoren von Jugend + Sport und der Jungschützenleiterkursen sowie die Vollzugsstellen des Zivildienstes befugt. Massgebend sind die entsprechenden Weisungen, nämlich die
- 1002 – Weisungen des BSV an die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee und des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.702);
- 1003 – Weisungen des BSV an die Vollzugsstellen des Zivildienstes betreffend die Bescheinigung der anrechenbaren Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.707);
- 1004 – Weisungen betreffend die Bescheinigung der Kurstage gemäss Erwerbsersatzordnung bei Kaderbildung von Jugend + Sport (318.703).
- 1005 Für das Vorgehen bei Verlust eines Anmeldeformulars, bei Abgabe eines falschen Anmeldeformulars oder dessen unrichtiger Ausstellung durch die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen bzw. Vollzugsstellen gelten die Rz 1007 ff.

1.1.1.2 Verlust oder Ungültigkeit des Anmeldeformulars

- 1006 Ist das Anmeldeformular verloren gegangen oder ist ein falsches oder unrichtig ausgefülltes Anmeldeformular ausgestellt worden, so stellt die Ausgleichskasse auf Verlangen und unter Vorlage des Dienstbüchleins oder des Ausweises

über die Kaderbildung von Jugend + Sport ein Ersatzformular aus, und zwar

- 1007 – für Angehörige der Armee (Formular 318.734);
 - 1008 – für Zivildienstleistende (Formular 318.732);
 - 1009 – des Zivilschutzes (Formular 318.738);
 - 1009. – für J+S Leiterkursabsolvierende (Formular 318.736)
- 1
1/12
- 1010 – für Teilnehmende an Jungschützenleiterkursen (Formular 318.736), auf der die Ausgleichskasse deutlich den Vermerk „Instruktionskurs für Jungschützenleiter“ anbringt.
 - 1011 Die zuständige Ausgleichskasse füllt das Ersatzformular anhand des von der Dienst leistenden Person vorzulegenden Nachweises vollständig aus und stellt das Ersatzformular der Dienst leistenden Person zu.
 - 1012 Die Ausgleichskassen sind für die richtige Übertragung der Eintragungen über die Dienst leistende Person und über die Dienstleistung des Ersatzformulars verantwortlich. Hingegen obliegt ihnen weder die Prüfung der Eintragungen im vorzulegenden Nachweis noch die Abklärung der Frage, ob das Ersatzformular zu Recht verlangt wird.
 - 1013 Das Ersatzformular darf ausnahmsweise auch aufgrund einer besonderen Bescheinigung des / der militärischen Rechnungsführers / Rechnungsführerin oder der Vollzugsstelle bei Zivildienst ausgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienst leistende Person nicht im Besitz des Dienstbüchleins ist und ihr nicht zugemutet werden kann, mit der Geltendmachung des Anspruchs zuzuwarten, bis ihr das Dienstbüchlein mit der Eintragung der Dienstage zur Verfügung steht.
 - 1014 Randziffer 1013 gilt sinngemäss für Zivildienst leistende Personen.

- 1015 Die Bescheinigung muss vom/von der militärischen Rechnungsführer / Rechnungsführerin unterschrieben und mit dem Truppenstempel versehen sein; sie muss die Dauer der Dienstperiode, die Zahl der geleisteten Soldtage, den Grad der Dienst leistenden Person sowie die Art des Dienstes angeben.

1.1.1.3 Ergänzungsblätter und Anmeldeformular für die Zulage für Betreuungskosten

- 1016 Die Ergänzungsblätter und das Anmeldeformular zur Geltendmachung der Zulage für Betreuungskosten werden der Dienst leistenden Person vom / von der Rechnungsführer / Rechnungsführerin, den Vollzugsstellen, den Ausgleichskassen oder den Arbeitgebern abgegeben. Das Ergänzungsblatt 3 wird auch von den Universitäten abgegeben.
- 1017 Die kantonalen Ausgleichskassen sorgen dafür, dass ihre Zweigstellen über Ergänzungsblätter in den drei Amtssprachen zur Abgabe an die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen verfügen.
- 1018 Den Dienst leistenden Personen, welche Anspruch auf eine Kinderzulage für Pflegekinder erheben, ist ein Ergänzungsblatt 1 abzugeben.
- 1019 Ein Ergänzungsblatt 2 ist für die Geltendmachung der Betriebszulage als mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb einzureichen.
- 1020 Ein Ergänzungsblatt 3 ist abzugeben, falls die Dienst leistende Person Anspruch auf die Entschädigung für Erwerbstätige erhebt, wenn sie in Ausbildung ist und einer unregelmässigen Erwerbstätigkeit nachging (s. Rz 5064) oder wegen der Arbeitsmarktlage verhindert war, eine vorübergehende Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- 1021 Hat eine Dienst leistende Person für den gleichen Dienst oder für den ersten innert eines Kalenderjahres geleisteten Dienst bereits das Anmeldeformular und ein Ergänzungs-

blatt 1 ausgefüllt, so ist ein neues Ergänzungsblatt 1 einzureichen, wenn sich deren persönlichen Verhältnisse seither geändert haben.

- 1022 Ein Ergänzungsblatt 2 ist mit jeder Anmeldung für die dort angegebene Dienstperiode einzureichen, sofern für diese Zeitspanne Anspruch auf die Betriebszulage erhoben wird. Sind während eines Dienstes mehrere Ergänzungsblätter 2 auszustellen, so sind ab dem zweiten Mal nur noch die Abschnitte I, III und IV auszufüllen.
- 1023 In Ausbildung begriffene Personen, die die Entschädigung für Erwerbstätige beanspruchen, haben für jeden Dienst ein Ergänzungsblatt 3 einzureichen.
- 1024 Erhebt die Dienst leistende Person als mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb Anspruch auf die Betriebszulage, so hat sie ihre Angaben auf dem Ergänzungsblatt 2 über ihr verwandtschaftliches Verhältnis zum Betriebsinhaber, die Tage der Anstellung einer Ersatzkraft und die für sie entstandenen Barauslagen vom Betriebsinhaber und der Ersatzkraft bestätigen zu lassen. Die Ausgleichskasse kann auf diesem Formular zusätzlich eine Bestätigung durch die AHV-Gemeindezweigstelle verlangen.
- 1025 Dienst leistende Personen, welche Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten erheben, haben diese mit dem Formular 318.743 geltend zu machen.
- 1026 Eine Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten kann mit jeder Anmeldung für die dort angegebene Dienstperiode abgegeben werden.

1.1.2 Aufgaben des Rechnungsführers / Rechnungsführerin

- 1027 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen bzw. Vollzugsstellen bescheinigen allen Dienstleistenden, denen sie den Sold oder das Taggeld auszahlen, die Zahl der geleisteten Dienstage.

- 1028 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee verwenden hierfür das Anmeldeformular 318.730. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:
- 10 bei Fortbildungsdiensten der Truppe (FDT).
 - 11 bei Rekrutenschule
 - 12 bei Gradänderungsdienst
 - 13 bei der Rekrutierung
 - 14 bei Durchdiener Unteroffiziere
- 1029 Die Vollzugsstellen im Zivildienst verwenden das Anmeldeformular 318.731. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:
- 40 für normale Dienstleistungen und
 - 41 für Dienstleistungen, welche mit dem Rekrutenansatz zu entschädigen sind
- 1030 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerin des Zivilschutzes
1/12 verwenden das Anmeldeformular 318.737. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:
- 20 für Dienstleistungen Mannschaft (ohne Kommandanten / übrige Kader / Spezialisten);
 - 21 für Dienstleistungen, die als Grundausbildung gelten;
 - 22 für Dienstleistungen Kader (ohne Kommandanten) und Spezialisten oder
 - 23 für Dienstleistungen Kommandanten.
- 1031 Kaderbildung von Jugend + Sport wird durch den Kursorganisator auf dem Anmeldeformular 318.735 bescheinigt. Im Feld Code J+S ist die Codierung 30 anzubringen.
- 1032 Bei Jungschützenleiterkursen bescheinigen die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen auf dem Anmeldeformular 318.730 alle Kurstage mit Funktionssold. Im Feld Code der Dienstleistung ist die Codierung 50 anzubringen.

1.1.3 Aufgaben der Dienst leistenden Person

1.1.3.1 Weiterleitung der Anmeldung

- 1033 Die Dienst leistende Person füllt das Anmeldeformular und gegebenenfalls ein Ergänzungsblatt aus und leitet diese ohne Verzug weiter.
- 1034 Dienst leistende Personen, die vor dem Einrücken ausschliesslich als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer tätig waren, leiten dabei das Anmeldeformular an den Arbeitgeber weiter.
- 1035 Arbeitslose leiten das Anmeldeformular an ihren letzten Arbeitgeber weiter. Besteht dessen Unternehmen nicht mehr, so senden sie das Anmeldeformular an die kantonale Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons; diese stellt fest, welche Ausgleichskasse für den letzten Arbeitgeber zuständig war und leitet das Anmeldeformular weiter.
- 1036 Werkstudentinnen und Werkstudenten (s. Rz 5060 ff.) leiten das Anmeldeformular an ihren letzten Arbeitgeber weiter.
- 1037 War die Dienst leistende Person gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern tätig, so wählt sie durch die Weiterleitung des Anmeldeformulars die Ausgleichskasse, welche die Entschädigung festzusetzen hat ([Art. 19 Abs. 1 EOV](#)). Von den andern Arbeitgebern hat sie Lohnbescheinigungen einzuverlangen.
- 1038 Das Anmeldeformular von Personen, die gleichzeitig selbstständig- und unselbstständigerwerbend sind, für die gemäss Rz 2010 die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bezahlt werden, für die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig ist, hat der Arbeitgeber mit seiner Lohnbescheinigung versehen nicht seiner eigenen Ausgleichskasse zuzustellen, sondern der Ausgleichskasse, welcher die Dienst leistende Person als selbstständigerwerbende angehört.

- 1039 Alle aus dem Ausland eingerückten Dienst leistenden Personen, die nicht gemäss [Art. 1a Abs. 3 AHVG](#) obligatorisch versichert sind, haben das Anmeldeformular an die Schweizerische Ausgleichskasse weiterzuleiten. Auslandschweizer, die gemäss [Art. 1a Abs. 3 AHVG](#) obligatorisch versichert sind, leiten ihre Anmeldung an den Arbeitgeber weiter.
- 1040 Dienst leistende Personen, die vor dem Einrücken im Ausland als Arbeitnehmende tätig und nicht gemäss [Art. 1a Abs. 3 AHVG](#) obligatorisch versichert waren, haben nach den Weisungen der Schweizerischen Ausgleichskasse eine besondere Lohnbescheinigung einzuholen.
- 1041 Dienst leistende Personen, welche als internationale Beamtinnen oder Beamte tätig sind, haben das Anmeldeformular an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons (bzw. der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe für das Personal der BIZ, der Ausgleichskasse des Kantons Genf für das Personal der Internationalen Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften) weiterzuleiten.

1.1.3.2 Weiterleitung der Ergänzungsblätter

- 1042 Für die Weiterleitung der Ergänzungsblätter gelten die Rz 1033 ff. sinngemäss.

1.1.3.3 Weiterleitung der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten

- 1043 Die Anmeldung für eine Zulage für Betreuungskosten ist in jedem Fall direkt der zuständigen Ausgleichskasse zuzustellen. Mit der Anmeldung sind die Belege über entstandene Kosten in der Kinderbetreuung einzureichen.
- 1044 Die Anmeldung ist auch dann der Ausgleichskasse zuzustellen, wenn der Arbeitgeber gemäss Rz 6005 ff. für die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig ist.

1.1.4 Aufgaben des Arbeitgebers

- 1045 Der Arbeitgeber macht im entsprechenden Abschnitt des Anmeldeformulars die für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens notwendigen Angaben zum vordienstlichen und während der Dienstleistung vergüteten Lohns.
- 1046 Die Angaben über den AHV-beitragspflichtigen Lohn vor dem Einrücken müssen von jedem Arbeitgeber, an den das Anmeldeformular weitergeleitet worden ist, mindestens einmal jährlich gemacht werden, und zwar auch dann, wenn der Arbeitgeber selbst die Entschädigung festsetzt. Wurden die Angaben im laufenden Kalenderjahr bereits erteilt und gibt es keine Änderungen, so kann der Arbeitgeber die entsprechende Position mit einem Kreuz (X) versehen. Nicht vollständig ausgefüllte Anmeldeformulare sind dem Arbeitgeber von der Ausgleichskasse zur Ergänzung zurückzusenden.
- 1047 Übersteigt das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen im Tag den Höchstbetrag gemäss [Art. 16a Abs. 1 EOG](#), so braucht der genaue Lohn nicht angegeben zu werden. Es genügt ein entsprechender Vermerk.
- 1048 Ist der Arbeitgeber für die Festsetzung der Entschädigung selbst zuständig, so hat er zudem auf dem Anmeldeformular die Angaben über die Berechnung der Entschädigung festzuhalten.
- 1049 Hat der Arbeitgeber die Entschädigung nicht selber festzusetzen, so leitet er das Anmeldeformular und allenfalls das Ergänzungsblatt an die zuständige Ausgleichskasse weiter.

1.1.5 Aufgaben der Ausgleichskasse

- 1050 Die Ausgleichskasse prüft, ob das Anmeldeformular, das Ergänzungsblatt oder die Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten korrekt ausgefüllt sind. Gegebenenfalls sendet sie diese zur Ergänzung zurück oder verlangt weitere Unterlagen.

- 1051 Die Schweizerische Ausgleichskasse nimmt durch Vermittlung der Auslandsvertretungen oder der AHV-/IV-Dienste die nötigen Erhebungen über die Entschädigungsberechtigung der im Ausland niedergelassenen Dienst leistenden Personen vor.

2. Zuständigkeit für die Entgegennahme des Anmeldeformulars

2.1 Grundsatz

- 2001 Für die Festsetzung und Ausrichtung einer mit dem gleichen Anmeldeformular geltend gemachten Entschädigung ist stets nur eine Ausgleichskasse zuständig. Dies gilt auch, wenn die Dienst leistende Person während der Dienstleistung den Arbeitgeber wechselt und dieser nicht der gleichen Ausgleichskasse angeschossen ist.
- 2002 An Stelle der Ausgleichskasse kann der Arbeitgeber mit der Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung beauftragt werden (Rz 6005 ff. und 6037 ff.).

2.2 Entgegennahme durch die Ausgleichskasse

2.2.1 Beitragspflichtige Personen

- 2003 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für beitragspflichtige Personen, die als Erwerbstätige gelten, ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist.
- 2004 Somit ist für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschossen ist, bzw. für die selbstständigerwerbende Person die Ausgleichskasse, der sie die Beiträge zu bezahlen hat.
- 2005 Für Arbeitslose und Werkstudentinnen oder Werkstudenten (s. Rz 5060 ff.) ist stets nur die Ausgleichskasse zuständig, der der letzte Arbeitgeber angeschossen ist.
- 2006 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für beitragspflichtige Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, ist die für den Beitragsbezug zuständige Ausgleichskasse.

- 2007 Für nichterwerbstätige Studentinnen und Studenten ist daher die kantonale Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt zuständig.
- 2008 Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil die Dienst leistende Person gleichzeitig verschiedene Erwerbstätigkeiten ausübte, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- 2009 – die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an den die Dienst leistende Person das Anmeldeformular weitergeleitet hat, wenn sie gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern tätig ist (s. Rz 1037);
- 2010 – in der Regel die Ausgleichskasse, welcher die Dienst leistende Person die Beiträge als selbstständigerwerbende zu bezahlen hat, wenn sie im Hauptberuf selbstständigerwerbend und im Nebenberuf Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist (s. Rz 1038);
- 2011 – in der Regel die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, wenn die Dienst leistende Person gleichzeitig Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und selbstständigerwerbend ist und die selbstständige Erwerbstätigkeit nur nebenberuflich ausübt.
- 2012 Wird von der Dienst leistenden Person während oder unmittelbar nach Abschluss einer Eingliederungsmassnahme der IV Dienst geleistet und bestand während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld der IV, so macht sie den Entschädigungsanspruch bei der Ausgleichskasse geltend, die das IV-Taggeld ausgerichtet hat.

2.2.2 Nicht beitragspflichtige Personen

- 2013 Zuständig für nicht beitragspflichtige Personen zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist – unter Vorbehalt von Rz 2014 – die kantonale Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons.

2.2.3 Auslandschweizer

- 2014 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für Personen, die aus dem Ausland in den Dienst einrücken und nicht gemäss AHVG obligatorisch versichert sind, ist die Schweizerische Ausgleichskasse.

2.2.4 Abklärung der Zuständigkeit in Spezial- und Zweifelsfällen

- 2015 Muss ein Ersatzformular ausgestellt werden und fallen für die Zuständigkeit mehr als eine Ausgleichskasse in Betracht, z.B. weil die Dienst leistende Person mehrere Arbeitgebende hat oder weil sie gleichzeitig unselbstständig und selbstständig-erwerbend ist, so haben die betroffenen Ausgleichskassen zur Vermeidung von Doppelzahlungen miteinander Kontakt aufzunehmen.
- 2016 Über Streitigkeiten betreffend die Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung entscheidet in Zweifelsfällen das BSV.

2.3 Entgegennahme durch den Arbeitgeber

- 2017 Die Ausgleichskasse kann dem Arbeitgeber, welcher Gewähr für die richtige Festsetzung und Ausrichtung der Grundentschädigung und der Kinderzulagen bietet, diese Aufgaben übertragen.
- 2018 Der Arbeitgeber kann nicht mit der Festsetzung der Entschädigung für Dienst leistende Personen betraut werden, wenn diese
- 2019 – vor dem Einrücken bei mehreren Arbeitgebern tätig waren;
- 2020 – in einem mehrstufigen Arbeitsverhältnis standen;
- 2021 – gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende waren;

- 2022 Macht der Arbeitgeber oder die Dienst leistende Person besondere Gründe gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Arbeitgeber geltend, so ist die Ausgleichskasse für die Festsetzung und Ausrichtung zuständig.

3. Anspruchsberechtigte Personen

3.1 Grundsatz

- 3001 Anspruch auf Entschädigungen haben alle
- 3002 – Dienst leistenden Personen der schweizerischen Armee (mit Einschluss der Angehörigen des Rotkreuzdienstes) für jeden geleisteten besoldeten Dienstag inkl. Rekrutierung;
- 3003 – Zivildienst leistenden Personen für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- 3004 – Schutzdienst leistenden Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten Dienstag;
- 3005 – Teilnehmende (ausgenommen Kursleitung) an eidgenössischen und kantonalen Kaderbildungskurse von Jugend + Sport im Sinne von [Art. 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport](#) sowie in der Schweiz wohnhafte und von einem kantonalen Amt für Jugend + Sport aufgebotenen Teilnehmer an solchen Kursen im Fürstentum Liechtenstein für jeden ganzen Kurstag (das Alter der Teilnehmenden ist unbeachtlich);
- 3006 – Teilnehmende (ausgenommen Kursleitung) an Jungschützenleiterkursen für jeden belegten Kurstag, für den der Funktionssold ausgerichtet wird.
- 3007 Der Entschädigungsanspruch besteht, gleichgültig, ob die Dienst leistende Person vordienstlich erwerbstätig oder nichterwerbstätig war und ob sie in der Schweiz oder im Ausland wohnte.
- 3008 Der Anspruch besteht für jeden Dienstag, für den in der Armee und Zivilschutz der Sold und bei Jungschützenleiterkursen der Funktionssold ausgerichtet wird. Im Zivildienst besteht der Anspruch für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss Zivildienstgesetz und bei eidgenössischen und kantonalen Kaderbildung von Jugend+Sport für jeden ganzen Kurstag.

- 3009 Wenn ein Anmeldeformular verloren gegangen ist und die Ausgleichskasse gemäss Rz 1011 ein Ersatzformular auszustellen hat, gelten alle in der Rubrik „Zahl der Dienstage“ des Dienstbüchleins eingetragenen Dienstleistungen als solche mit Sold. Die nicht besoldeten Dienstage sind im Dienstbüchlein ausdrücklich als solche bezeichnet. Das gleiche gilt für die Jungschützenleiterkurse.
- 3010 Bei Zivildienst entnimmt die Ausgleichskasse die Anzahl der anrechenbaren Dienstage dem Dienstbüchlein. Bei Unklarheiten wendet sie sich an das BSV.
- 3011 Bei Jugend + Sport ist die Zahl der belegten Kurstage beim zuständigen kantonalen Amt für J+S oder bei J+S Magglingen zu erfragen.

3.2 Geltendmachung des Anspruchs

3.2.1 Grundsatz

- 3012 Der Anspruch auf die Grundentschädigung und die Kinderzulagen kann entweder durch die Dienst leistende Person selbst, deren Angehörige oder den Arbeitgeber geltend gemacht werden.
- 3013 Die Zulage für Betreuungskosten kann durch die Dienst leistende Person oder deren Angehörige, nicht aber durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden.

3.2.2 Durch die Angehörigen

- 3014 Als Angehörige der Dienst leistenden Person gelten deren Ehegatte und ihre Kinder.
- 3015 Sie können in ihrem eigenen Namen den Anspruch nur geltend machen, falls der Dienstleistende ihnen gegenüber seinen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

- 3016 Angehörige, die den Anspruch geltend machen wollen, haben von der zuständigen Ausgleichskasse ein Ersatzformular einzuholen, wenn sie nicht im Besitz der Anmeldung sind. Kann der Nachweis über die geleisteten Dienstage nicht beigebracht werden, ist der Fall dem BSV zu unterbreiten.

3.2.3 Durch Familienglieder, die im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten

- 3017 Macht ein in einem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitendes Familienglied, das Anspruch auf die Betriebszulage hat, diesen nicht geltend, ist die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber zur Geltendmachung berechtigt, wenn eine Ersatzkraft eingestellt und entlohnt wurde. In diesem Fall hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ein Ergänzungsblatt 2 auszufüllen.

3.2.4 Durch den Arbeitgeber

- 3018 Arbeitgeber der Dienst leistenden Person können den Anspruch nur geltend machen, falls sie der Dienst leistenden Person für die Zeit des Dienstes ein Gehalt oder einen Lohn ausbezahlen. Dieser muss mindestens dem Betrag der der Dienst leistenden Person zustehenden Entschädigung entsprechen.
- 3019 Arbeitgeber, die den Anspruch geltend machen wollen, haben von ihrer Ausgleichskasse ein Ersatzformular einzuholen, sofern sie nicht im Besitze des Anmeldeformulars sind. Kann der Nachweis über die geleisteten Dienstage nicht beigebracht werden, so ist der Fall dem BSV zu unterbreiten.
- 3020 Arbeitgeber haben das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular und gegebenenfalls das Ergänzungsblatt 1 oder 3 der Ausgleichskasse abzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie sonst üblicherweise die Entschädigungen selbst festsetzen.

3.3 Verjährung des Anspruchs

- 3021 Der Anspruch verjährt mit Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Tag des Dienstes, für den er geltend gemacht wird.

4. Entschädigungsarten und Höhe der Entschädigung

4.1 Grundentschädigung

4.1.1 Grundsatz

- 4001 Sämtliche Dienst leistende Personen haben Anspruch auf die Grundentschädigung. Diese ist weder vom Zivilstand noch von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig.

4.1.2 Höhe der Grundentschädigung

4.1.2.1 Höhe der Entschädigung beim Grundausbildungsdienst

Definition der Grundausbildung

- 4002 In der Grundausbildung erwerben die Angehörigen der Armee, Zivilschutzleistende und Zivildienstleistende ihr Grundwissen und die grundsätzliche Fähigkeiten ihrer Funktion. Als Grundausbildung gelten grundsätzlich die Rekrutenschule, die Grundausbildung im Zivilschutz sowie die Anzahl anrechenbarer Dienstage im Zivildienst, welche der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen.

Rekrutierungstage

- 4003 Die Rekrutierung für Angehörige der Armee, Zivilschutz und Zivildienst kann bis zu drei Tage dauern. Auf der EO-Anmeldung wird die Rekrutierung gesondert ausgewiesen (Code 13). Die Rekrutierungstage sind besoldet und werden an die Gesamtdienstleistungspflicht einer Person angerechnet. Für die Rekrutierungstage besteht ein Anspruch auf Entschädigung gemäss Rz 4006–4008. Dies gilt jedoch nicht für den Orientierungstag. Der ist nicht besoldet und gibt daher auch keinen Anspruch auf eine EO-Entschädigung.

Rekruten

- 4004 Als Rekruten gelten grundsätzlich Angehörige der Armee, die Rekrutensold beziehen. In Bezug auf die Entschädigung gelten sie auch als Rekruten, wenn sie während der Rekrutenschule den Sold einer ausgebildeten Dienst leistenden Person erhalten.
- 4005 Angehörige der Armee, die nach einer verkürzten Rekrutenschule in die Anwärterschulen für Kader wechseln, gelten jedoch nicht mehr als Rekruten. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich der Entschädigungsanspruch nach Rz 4028f.
- 4006 Für Rekruten beträgt die tägliche Grundentschädigung grundsätzlich 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).
- 4007 Sind hingegen die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kinderzulagen erfüllt, so wird die Grundentschädigung für vor dem Einrücken erwerbstätige Rekruten nach Rz 4016 festgesetzt.
- 4008 Für nichterwerbstätige Rekruten, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, wird die Grundentschädigung nach Rz 4017 festgesetzt.

Durchdiener (inkl. Durchdiener-Kader)

- 4009 Durchdiener sind während der Dauer der Grundausbildung den Rekruten gleichgestellt. Durchdiener-Unteroffiziere absolvieren eine verkürzte Grundausbildung. Ihr Entschädigungsanspruch richtet sich während dieser Zeit nach Rz 4006–4008.

Zivilschutzleistende (Schutzdienstleistende)

- 4010 Schutzdienst leistende Personen erhalten während der Dauer ihrer Grundausbildung im Zivilschutz die gleiche Entschädigung wie Rekruten (vgl. Rz 4006–4008).

- 4011 Dies gilt auch für Angehörige der Armee, die zum Schutzdienst umgeteilt werden und die Rekrutenschule während weniger als 40 Tagen besucht haben.

Zivildienstleistende

- 4012 Zivildienstleistende, die keine Rekrutenschule absolviert haben, werden während der Anzahl anrechenbarer Dienstage, welche der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, den Rekruten gleichgestellt (vgl. Rz 4006–4008).
- 4013 Sofern Zivildienstleistende keiner Truppengattung zugeteilt wurden, entsprechen die ersten 124 anrechenbaren Dienstage im Zivildienst der Dauer einer Rekrutenschule.
- 4014 Wurde dagegen eine Person vor ihrer Zulassung zum Zivildienst einer Truppengattung zugeteilt, so ist die Dauer der Rekrutenschule der jeweiligen Waffengattung massgebend.

4.1.2.2 Höhe der Entschädigung beim Normaldienst (andere Dienste)

Definition des Normaldienstes (andere Dienste)

- 4015 Als Normaldienst gelten grundsätzlich sämtliche Fortbildungsdienste der Truppe (FDT), Schutzdienste nach der Grundausbildung im Zivilschutz sowie Zivildienstleistungen nach einer der Rekrutenschule entsprechender Dienstdauer. Als Normaldienst gelten auch Kaderbildungen von Jugend + Sport und Jungschützenleiterkurse.

Personen im Fortbildungsdienst (WK)

- 4016 Für Personen ohne Kinder, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Für Personen mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 40 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

- 4017 Für Personen ohne Kinder, die vor dem Einrücken nicht-erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Für Personen mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind 40 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Durchdiener (inkl. Durchdiener-Kader)

- 4018 Wird nach der Grundausbildung kein Gradänderungsdienst geleistet, so gelten für die restlichen Dienstage die Entschädigungsansätze gemäss Rz 4016–4017.

- 4019 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung nach absolvierter Grundausbildung und Kaderschule für die restlichen Dienstage 80 Prozent des durchschnittlichen vor-dienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

- 4020 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die vor dem Einrücken nicht-erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung nach absolvierter Grundausbildung und Kaderschule

für die restlichen Dienstage 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Zivilschutzleistende (Schutzdienstleistende)

- 4021 Nach der Grundausbildung (vgl. Rz 4010f) haben schutzdienstleistende Personen Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

Zivildienstleistende

- 4022 Nach der einer Rekrutenschule entsprechenden Dienstdauer (vgl. Rz 4012–4014) haben Zivildienstleistende Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

Kaderbildung Jugend + Sport

- 4023 Personen, die eine Kaderbildung von Jugend + Sport absolvieren, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

Jungschützenleiterkurse

- 4024 Personen, die einen Jungschützenkurs absolvieren, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

4.1.2.3 Höhe der Entschädigung beim Gradänderungsdienst / Beförderungsdienst

Definition des Gradänderungsdienstes

- 4025 Als Gradänderungsdienst gelten alle Dienstleistungen in Schulen und Kursen sowie Spezialdienste, die ausschliesslich der Weiterbildung für einen höheren Grad oder eine höhere Funktion dienen. Der Gradänderungsdienst muss aber für sich allein oder mit anderen Diensten im Rahmen eines zusammengehörenden Ausbildungsganges insgesamt mindestens 18 Tage dauern. Davon ausgenommen sind lediglich Gradänderungsdienste, bei welchen die Dienst leistende Person die notwendige Anzahl Dienstage wegen vorzeitiger Entlassung (Krankheit oder Unfall) nicht erreicht.
- 4026 Nicht jede Person, die in einen als Gradänderungsdienst bezeichneten Kurs aufgeboten wird, leistet indessen tatsächlich Gradänderungsdienst. Vielmehr sind es nur diejenigen Personen, welche diesen Dienst ausschliesslich zur Weiterbildung für einen höheren Grad oder eine höhere Funktion leisten.
- 4027 Ist die Ausgleichskasse im Zweifel, ob die Dienstleistung als Gradänderungsdienst gilt, so kann sie sich bei der Logistikkasse der Armee in Bern erkundigen.

Kadergrundausbildungsdienst im allgemeinen

- 4028 Für Personen ohne Kinder, die eine Kaderschule absolvieren und vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 45 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).
Für Personen mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 65 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 70 Prozent des Höchst-

betrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

- 4029 Für Personen ohne Kinder, die eine Kaderschule absolvieren und vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 45 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).
Für Personen mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind 65 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 70 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Kadergrundausbildungsdienst bei Durchdiener-Kader

- 4030 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die eine Kaderschule absolvieren und vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).
Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).
- 4031 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die eine Kaderschule absolvieren und vor dem Einrücken nichterwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#):
Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtentschädigung beträgt dann mit einem Kind 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

- 4032 Durchdiener-Kader, die ihren Dienst vorzeitig abbrechen, haben keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung zu der Entschädigung, die ihnen zugestanden wäre, wenn sie den Dienst nicht am Stück geleistet hätten.

4.2 Zulagen

4.2.1 Kinderzulagen

4.2.1.1 Begriff der Kinder

- 4033 Als Kinder, für die Kinderzulagen beansprucht werden können, gelten:
- 4034 – Kinder, die in einem Kindesverhältnis zur Dienst leistenden Person stehen ([Art. 252 ZGB](#)).
Dies sind die Kinder, die im Familienregister als Kinder der Dienst leistenden Person eingetragen sind. Der Anspruch auf Kinderzulage besteht unabhängig davon, ob die Dienst leistende Person für den Unterhalt der Kinder aufkommt oder nicht. Vorbehalten bleibt Rz 4036.
- 4035 1/12 – Pflegekinder der Dienst leistenden Person, die diese unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.
Als Pflegekinder gelten Kinder, welche die Voraussetzung von [Art. 49 Abs. 1 AHVV](#) erfüllen (s. Rz 3307 ff. RWL). Der Anspruch auf Kinderzulagen für Pflegekinder erlischt, wenn das Pflegekind zu den Eltern zurückkehrt oder von diesen unterhalten wird ([Art. 49 Abs. 3 AHVV](#)).

4.2.1.2 Anspruchsberechtigte Personen

- 4036 Anspruch auf eine Kinderzulage haben grundsätzlich die Dienst leistenden Eltern. Besteht jedoch für das Kind ein Pflegeverhältnis im Sinne von Rz 4035, so haben lediglich die Pflegeeltern Anspruch auf Kinderzulage.
- 4037 Leisten beide Elternteile gleichzeitig Dienst, so haben beide Anspruch auf die Kinderzulage.

4.2.1.3 Entstehung des Anspruchs

- 4038 Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht
- 4039 – für Kinder, die zur Dienst leistenden Person in einem Kindesverhältnis stehen, mit der Begründung des Kindesverhältnisses gemäss [Art. 252 ZGB](#) (Geburt, Anerkennung, richterliche Feststellung, Adoption);
- 4040 – für Pflegekinder am Tage der Begründung des Pflegeverhältnisses.

4.2.1.4 Erlöschen des Anspruchs

- 4041 Der Anspruch auf Kinderzulage erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für den 18. Geburtstag wird die Kinderzulage noch ausgerichtet.
- 4042 Ist das Kind noch in Ausbildung, so erlischt der Anspruch mit dem Tag, nach welchem die Ausbildung abgeschlossen bzw. abgebrochen wird, spätestens aber mit dem Tag, an welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Für den 25. Geburtstag wird die Kinderzulage noch ausgerichtet.
- 4043 Hinsichtlich des Begriffs der Ausbildung gelten die Randziffern 3358 ff. der Wegleitung über die Renten.

4.2.1.5 Höhe der Kinderzulage

- 4044 Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 8 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#) im Tag. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften (s. Rz 4087).

4.2.2 Zulage für Betreuungskosten

4.2.2.1 Grundsatz

- 4045 Die Zulage für Betreuungskosten wird nur gewährt, wenn die Dienstleistung mindestens 2 zusammenhängende Tage umfasst und die Dienst leistende Person den Nachweis erbringt, dass ihr wegen der Dienstleistung zusätzliche Kosten für die Kinderbetreuung entstanden sind.
- 4046 Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten haben Dienst leistende Personen, die mit Kindern unter 16 Jahren, für welche sie eine Kinderzulage beanspruchen können, im gemeinsamen Haushalt leben.

4.2.2.2 Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern

- 4047 Als zusätzliche Kosten für die Kinderbetreuung gelten sämtliche Auslagen, wofür die Dienst leistende Person aufkommen muss, weil sie während des Dienstes die Kinderbetreuung nicht selbst wahrnehmen kann. Es muss sich um Auslagen handeln, die entstehen, weil regelmässige Aufgaben nicht wahrgenommen werden können. Vereinzelte Auslagen, die entstehen, weil während der Dienstleistung unregelmässige Aufgaben nicht wahrgenommen werden können (z.B. Auslagen für Arztbesuch), werden nicht vergütet.
- 4048 Nicht als zusätzliche Kosten gelten somit Einkommensverluste, die Dritten entstehen, die die Kinder während des Dienstes betreuen. Dies trifft insbesondere auf Einkommenseinbussen zu, die beim anderen Elternteil während des Dienstes entstehen. Ebenso werden vereinzelte Auslagen für unregelmässige Aufgaben, die anstelle der Dienst leistenden Person durch Dritte wahrgenommen werden, nicht vergütet.

4.2.2.3 Zusätzliche Kosten im Einzelnen

- 4049 Als zusätzliche Kosten gelten insbesondere

- 4050 – Auslagen für auswärtige Mahlzeiten des oder der Kinder, wenn diese nicht schon vor der Dienstleistung regelmässig auswärts verpflegt wurden (z.B. Besuch von Tagesschulen etc.). Für in Rechnung gestellte Mahlzeiten, die bei Drittpersonen eingenommen wurden, können höchstens die Ansätze gemäss [Art. 11 AHVV](#) pro Kind vergütet werden;
- 4051 – Reise- und Unterbringungskosten für Kinder, die von Dritten betreut werden (ausgenommen sind Kosten für Schullager, Sportlager, Ferienlager, Sprachaufenthalte etc.);
- 4052 – Löhne für Familien- oder Haushalthilfen;
- 4053 – Entgelte für Kinderkrippen, Tagesschulen oder Schulhorte, sofern diese nicht schon vor der Dienstleistung ohnehin regelmässig besucht wurden;
- 4054 – Reisekosten von Dritten, die die Kinder im Haushalt der Dienst leistenden Person betreuen. Als Reisekosten gelten Fahrspesen mit dem privaten Motorfahrzeug, Flugkosten und Auslagen für den Gebrauch öffentlicher Verkehrsmittel. Hinsichtlich der Entschädigungsansätze für die Verwendung von privaten Motorfahrzeugen findet [Art. 8^{quater} IVV](#) und das entsprechende Kreisschreiben des BSV sinngemäss Anwendung.
- 4055 Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. In Zweifelsfällen sind die Akten dem BSV zu unterbreiten.

4.2.2.4 Nachweis der zusätzlichen Kosten

- 4056 Die Dienst leistende Person hat den vollen Nachweis über die entstandenen Kosten zu liefern. Die Belege sind zusammen mit dem Anmeldeformular einzureichen.
- 4057 Richtete die Dienst leistende Person der betreuenden Drittperson ein Gehalt oder Entgelt aus und fehlt ein entsprechender Beleg, so hat die Drittperson auf dem Anmeldeformular die Zahlung zu bestätigen.

- 4058 Für nicht ausgewiesene Kosten besteht kein Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten.

4.2.2.5 Sonderfälle

- 4059 Vollendet das jüngste Kind während des Dienstes des anspruchsberechtigten Elternteils das 16. Altersjahr, so erlischt der Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten am Tag nach seinem 16. Geburtstag.
- 4060 Wenn beide Elternteile gleichzeitig Anspruch auf die Zulage für Betreuungskosten erheben, ist der Fall dem BSV zu unterbreiten.

4.2.2.6 Höhe der Zulage für Betreuungskosten

- 4061 Vergütet werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten. Die Zulage für Betreuungskosten entspricht aber höchstens 27 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#) für die entsprechende Anzahl der geleisteten Diensttage.
- 4062 Die Vergütung wird pauschal auf die ganze Dienstperiode gerechnet, unabhängig davon, wie sich die Auslagen über die Diensttage im Einzelnen verteilen.
- 4063 Dies trifft insbesondere auch für längere Dienstperioden wie Rekrutenschulen, Gradänderungsdienst, Zivildienst und Durchdiener-Schulen zu. Wird die Zulage bei längeren Dienstleistungen periodisch geltend gemacht, so kann pro abgerechneten Dienstag höchstens die Maximalentschädigung ausgerichtet werden. Nach Beendigung des Dienstes ist eine Abrechnung über die gesamte Dienstdauer vorzunehmen (s. Beispiel im Anhang I).
- 4064 Betreuungskosten, die für die ganze Dienstdauer weniger als 20 Franken betragen, werden nicht vergütet.
- 4065 Die Zulage für Betreuungskosten wird auch dann voll ausgerichtet, wenn sie zusammen mit der Grundentschädigung und

den Kinderzulagen den Höchstbetrag der Gesamtentschädigung gemäss [Art. 16a Abs. 1 EOG](#) übersteigt.

4.2.3 Betriebszulagen

4.2.3.1 Selbstständigerwerbende

4.2.3.1.1 Anspruch

- 4066 Anspruch auf Betriebszulagen haben die Dienst leistenden Personen, die
- 4067 – als Eigentümerin / Eigentümer, Pächterin/Pächter oder Nutzniesserin / Nutzniesser einen Betrieb führen oder
- 4068 – als Teilhaberin / Teilhaber einer Kollektivgemeinschaft, als unbeschränkt haftende Teilhaberin / Teilhaber einer Kommanditgesellschaft oder als Teilhaberin / Teilhaber einer andern auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an der Führung eines Betriebes aktiv beteiligt sind.
- 4069 Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Dienst leistende Person aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht ein höheres Einkommen erzielt.
- 4070 Rekruten haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Betriebszulagen, wie die übrigen Dienstleistenden.

4.2.3.1.2 Begriff des Betriebes

- 4071 Ein Betrieb liegt vor, wenn die selbstständigerwerbende Person über Räumlichkeiten, Grundstücke, besondere Einrichtungen, Bastelmaschinen oder ein bedeutendes Warenlager verfügt, oder wenn sie eine oder mehrere Personen dauernd beschäftigt.
- 4072 Die Räumlichkeiten, Grundstücke, besonderen Einrichtungen, Maschinen oder das bedeutende Warenlager müssen

zur Ausübung des Berufes notwendig sein und ausschliesslich oder vorwiegend hierfür verwendet werden. Wird der Beruf in Räumlichkeiten oder mittels besonderer Einrichtungen oder Maschinen ausgeübt, die die Dienst leistende Person zu andern Zwecken ohnehin benötigen würde (z.B. Wohnräume, Bastelräume oder Bastelmaschinen), oder beschäftigt die Dienst leistende Person zur Ausübung ihres Berufes Arbeitskräfte, die sie zu privaten Zwecken ohnehin beschäftigen würde (z.B. Hausdienstpersonal), so darf keine Betriebszulage ausgerichtet werden.

4.2.3.1.3 Stellung der Dienst leistenden Person im Betrieb

- 4073 Anspruch auf Betriebszulage haben vorbehältlich Rz 4076–4085 nur Dienst leistende Personen, die gemäss AHVG von ihrem Einkommen aus dem Betrieb Beiträge als Selbstständigerwerbende entrichten müssen. Wer für sein Einkommen aus dem Betrieb Beiträge als mitarbeitendes Familienglied, als mitarbeitender Kommanditär oder in einer andern gemäss AHVG als unselbstständig geltenden Stellung bezahlt, hat daher keinen Anspruch auf Betriebszulage.
- 4074 Dienst leistende Personen, die ein Erwerbseinkommen sowohl aus selbstständiger wie auch aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, haben nur dann Anspruch auf die Betriebszulage, wenn ihr auf den Tag umgerechnetes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gleich gross oder grösser ist als dasjenige aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Dabei ist es unerheblich, ob die Dienst leistende Person bei der AHV versichert ist oder nicht.
- 4075 Dienst leistende Personen, die nicht gemäss AHVG versichert sind und deshalb keine Beiträge an die AHV entrichten (z.B. Auslandschweizer), haben Anspruch auf die Betriebszulagen, wenn sie Beiträge als Selbstständigerwerbende entrichten müssten, falls sie gemäss AHVG versichert wären.

4.2.3.2 Mitarbeitende Familienglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb

4.2.3.2.1 Anspruch

- 4076 Anspruch auf Betriebszulagen haben Dienst leistende Personen, die als mitarbeitende Familienglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig sind, wenn ihr Ausfall im Betrieb wegen längerer Dienstleistungen zur Einstellung einer Ersatzkraft führt.

4.2.3.2.2 Begriff des mitarbeitenden Familiengliedes in einem Landwirtschaftsbetrieb

- 4077 Als mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb gelten die in [Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#) aufgeführten Personen, sofern sie vor dem Dienstantritt hauptberuflich im Landwirtschaftsbetrieb tätig waren, nämlich
- 4078 – die Verwandten der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie die Ehegattin bzw. der Ehegatte,
- 4079 – die Schwiegertöchter oder Schwiegersöhne der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.
- 4080 Bejaht die Dienst leistende Person im Ergänzungsblatt 2 die Frage nach weiteren Arbeitgebern, so prüft die Ausgleichskasse die Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft in Bezug auf die zeitliche und einkommensmässig überwiegende Tätigkeit (ZAK 1990 S. 107) anhand der Erläuterungen des BSV zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft (Rz 44 ff.).

4.2.3.2.3 Begriff der längeren Dienstleistungen

- 4081 Als längere Dienstleistungen gelten Dienste, die ununterbrochen mindestens 12 Tage dauern. Ein Anspruch auf Be-

triebszulage besteht nur, wenn mindestens 12 Dienstage tatsächlich belegt worden sind (s. Beispiel im Anhang I).

4.2.3.2.4 Begriff der Ersatzkraft

- 4082 Als Ersatzkraft gilt jede Person, die für ein wegen längerer Dienstleistung abwesendes mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb eingestellt wird oder noch im Betrieb bleibt. Im zweiten Fall kann es sich z.B. um einen soeben der Schule entlassenen Sohn handeln, der wegen der Dienstleistung seines Bruders die berufliche Ausbildung aufschiebt und vorderhand im väterlichen Landwirtschaftsbetrieb arbeitet.
- 4083 Als Ersatzkraft kann auch der Besitzer und gleichzeitige Leiter des Landwirtschaftsbetriebes gelten, wenn er normalerweise ganztags einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Betriebes nachgeht und die landwirtschaftlichen Arbeiten durch eine Drittperson (z.B. Sohn) verrichten lässt, diese dann aber während ihrer Dienstleistung zuhause vertritt.
- 4084 Die Betriebszulage gelangt nur zur Ausrichtung, wenn die Ersatzkraft während eines Dienstes an mindestens 10 Tagen im Betrieb tätig ist und der Barlohn pro Anstellungstag im Durchschnitt mindestens die Höhe der Betriebszulage erreicht. Bei dem als Ersatzkraft einspringenden Besitzer und Betriebsleiter, der normalerweise ganztags auswärts arbeitet, muss der Lohnausfall am ordentlichen Arbeitsplatz, geteilt durch die Anzahl Arbeitstage zuhause, nachgewiesenermassen mindestens den Betrag der Betriebszulage pro Tag erreichen. Die Betriebszulage pro Tag wird nur für die Tage gewährt, an denen eine Ersatzkraft im Betrieb eingesetzt ist.
- 4085 Die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Rz 4084 gelten auch als erfüllt, wenn verschiedene Ersatzkräfte nacheinander eingestellt werden und sie insgesamt die erforderliche Minstdauer erreichen oder zwei Ersatzkräfte gleichzeitig beschäftigt werden und sie zusammen den verlangten Mindestbarlohn beziehen. Auch wenn mehrere Ersatzkräfte ein-

gestellt sind, wird nur eine Betriebszulage pro Tag ausgerichtet.

4.2.3.3 Höhe der Betriebszulage

- 4086 Die Betriebszulage beträgt 27 Prozent des Höchstbetrages der täglichen Gesamtentschädigung nach [Art. 16a EOG Abs. 1](#) (s. Anhang II). Sie wird in keinem Fall gekürzt, also auch dann voll ausgerichtet, wenn sie zusammen mit der Grundentschädigung und den Kinderzulagen den Höchstbetrag übersteigt.

4.2.4 Gesamtentschädigung – Höchstgrenze und Mindestgarantie

- 4087 Die gesamte Entschädigung, ohne die Betriebszulage und Zulage für Betreuungskosten, darf im Tag den Höchstbetrag nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#) nicht übersteigen (s. Anhang II). Bei Personen, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren ist sie zu kürzen, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen übersteigt, jedoch nur auf folgende Werte:
- a) bei Normaldienst (andere Dienste) auf:
 - 25 Prozent ohne Kinder
 - 40 Prozent mit einem Kind
 - 50 Prozent mit zwei oder mehr Kindern
 - b) bei Kadergrundausbildungsdiensten im allgemeinen auf:
 - 45 Prozent ohne Kinder
 - 65 Prozent mit einem Kind
 - 70 Prozent mit zwei oder mehr Kindern
 - c) bei Kadergrundausbildungsdiensten für Durchdiener-Kader:
 - 37 Prozent ohne Kinder
 - 55 Prozent mit einem Kind
 - 62 Prozent mit zwei oder mehr Kindern

4.2.5 Entschädigungstabellen

- 4088 Die vom BSV herausgegebenen „Tabellen zur Ermittlung der EO-Tagesentschädigungen“ (318.116) sind verbindlich. Hinsichtlich deren Anwendung wird auf die Beispiele im Anhang I sowie auf die Erläuterungen zu den Tabellen verwiesen.

5. Bemessung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens

5.1 Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nicht-erwerbstätigen Personen

- 5001 Als Erwerbstätige werden Personen entschädigt, die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen erwerbstätig waren. Die Erwerbstätigkeit von 4 Wochen gilt als erfüllt, wenn in den letzten 12 Monaten mindestens 20 Arbeitstage oder 160 Arbeitsstunden geleistet wurden.
- 5002 Demzufolge gelten auch Dienst leistende Personen, die sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen haben, noch solange als Erwerbstätige, als sie die genannte Mindestdauer erfüllen.
- 5003 Bei Lehrkräften, die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken lediglich tage- oder stundenweise unterrichtet haben, gilt die Erwerbstätigkeit von 4 Wochen als erfüllt, wenn die Unterrichtsstundenzahl jener eines vollen Pensums von 4 Wochen entspricht.
- 5004 1/12 Den Erwerbstätigen sind Dienst leistende Personen gleichgestellt, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn eine unbefristete Erwerbstätigkeit aufgenommen worden wäre oder diese mindestens ein Jahr gedauert hätte ([BGE 9C 364/2009](#)).
- 5005 In Ausbildung begriffene Personen sind den Erwerbstätigen gleichgestellt, falls sie durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes auf dem Ergänzungsblatt 3 zum Anmeldeformular nachweisen, dass sie in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken eine Erwerbstätigkeit von mindestens 4 Wochen aufgenommen hätten, wenn ihnen eine Stelle hätte vermittelt werden können.

- 5006 1/12 Haben Personen unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätten sie diese während der Zeit des Dienstes beendet, so wird vermutet, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten. Diese Vermutung kann hingegen durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden. Das ist der Fall, wenn die Ausgleichskasse davon überzeugt ist, die Dienst leistende Person hätte ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen ([9C 111/2011](#)).
- 5007 Personen, welche keine der obgenannten Voraussetzungen erfüllen, gelten als Nichterwerbstätige.

5.2 Massgebendes Erwerbseinkommen der Arbeitnehmer

5.2.1 Im allgemeinen

- 5008 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor dem Einrücken erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen eine arbeitnehmende Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:
- Krankheit
 - Unfall
 - Arbeitslosigkeit
 - Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#)
 - Mutterschaft
 - anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.
- 5009 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitslose, welche einen sogenannten Zwischenverdienst erzielen und während dieser Zeit die Differenz zwischen diesem Verdienst und dem Taggeld der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkasse erhalten, bildet das Einkommen, welches vor Beginn der Arbeitslosigkeit erzielt wurde.

- 5010 Bei der Ermittlung des massgebenden Erwerbseinkommens sind die Vorschriften des AHVG und der AHVV anzuwenden. Die diesbezüglichen Weisungen des BSV sind sinngemäss anwendbar.
- 5011 Der Bemessung der Entschädigung für mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn, die vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres Dienst leisten, wird ein gemäss [Art. 14 AHVV](#) zu bestimmender Globalgrundlohn zugrunde gelegt.
- 5012 Lohnbestandteile, die regelmässig – einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen – zur Auszahlung gelangen, wie Provisionen und Gratifikationen, sind, wenn sie für oder während des letzten Geschäftsjahres vor dem Einrücken des Dienstleistenden ausbezahlt wurden, zu dem gemäss Rz. 5015 ff. ermittelten Erwerbseinkommen hinzuzuzählen.
- 5013 Für Personen, die bis unmittelbar vor dem Einrücken ein Taggeld der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen Taggeld.
- 5014 aufgehoben

5.2.2 Bei regelmässigem Einkommen

5.2.2.1 Grundsatz

- 5015 Als Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen gelten Personen, die in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und deren Einkommen keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn es entweder unbefristet ist oder für mindestens ein Jahr eingegangen wurde.
- 5016 Es sind dies somit Arbeitnehmende, die über längere Zeit wöchentlich oder monatlich ungefähr gleich lang und zu ungefähr gleich bleibenden Stunden-, Tag-, Wochen-, Zweiwochen- oder Monatslöhnen arbeiten. Dies trifft auch auf Teil-

zeitbeschäftigte sowie Personen, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, zu.

- 5017 Eine Erwerbstätigkeit, die infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder ohne Verschulden der Dienst leistenden Person aus andern Gründen unterbrochen oder reduziert werden musste, gilt als regelmässig.

5.2.2.2 Arbeitnehmende im Monatslohn

- 5018 Bei Arbeitnehmende mit Monatslöhnen wird das massgebende vordienstliche Erwerbseinkommen ermittelt, indem der im letzten Kalendermonat vor dem Einrücken erzielte Monatslohn durch 30 geteilt wird.
- 5019 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist grundsätzlich der Monatslohn zu berücksichtigen, der im letzten Kalendermonat vor deren Eintritt erzielt wurde. Wurde wegen Arbeitslosigkeit eine andere Erwerbstätigkeit voll aufgenommen (sofern es sich nicht um einen Zwischenverdienst handelt), ist auf den aus dieser Tätigkeit im letzten Kalendermonat vor dem Einrücken erzielten Monatslohn abzustellen, selbst wenn dieser niedriger ist als das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielte Einkommen.

5.2.2.3 Arbeitnehmende im Stundenlohn

- 5020 Für Arbeitnehmende mit Stundenlöhnen wird das massgebende vordienstliche Erwerbseinkommen ermittelt, indem der letzte vor dem Einrücken erzielte Stundenlohn mit der Zahl der in der letzten normalen Arbeitswoche vor dem Einrücken (s. Rz 5023) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vervielfacht und durch 7 geteilt wird. Es gilt somit folgende Formel:

$$\frac{\text{letzter Stundenlohn} \quad \times \quad \text{Zahl der Arbeitsstunden}}{7}$$

- 5021 Der letzte Stundenlohnansatz ist jener, der für die Dienst leistende Person am letzten Arbeitstag vor dem Einrücken galt.

Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. War die Dienst leistende Person bei mehreren Arbeitgebern in Anstellung, so ist der in der letzten normalen Arbeitswoche erzielte Gesamtlohn durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu teilen.

- 5022 Die Zahl der Arbeitsstunden muss von der Ausgleichskasse ermittelt werden. Eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit darf nicht vermutet werden.
- 5023 Als letzte normale Arbeitswoche gilt die letzte Kalenderwoche vor dem Einrücken, in welcher die Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer im üblichen Ausmass gearbeitet hat. Somit gilt nicht als letzte normale Arbeitswoche die Kalenderwoche, in welcher die Dienst leistende Person eine feste Feiertagsentschädigung pro Tag bezogen hat.
- 5024 Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gilt grundsätzlich als letzte normale Arbeitswoche die Kalenderwoche, in der noch voll gearbeitet wurde. Hat jedoch die Dienst leistende Person eine andere Arbeit voll aufgenommen, ist die in der neuen Tätigkeit geleistete letzte normale Arbeitswoche massgebend, selbst wenn die volle Stundenzahl niedriger ist als am früheren Arbeitsplatz.

5.2.2.4 Anders entlöhnte Arbeitnehmende

- 5025 Für anders entlöhnte Arbeitnehmende wird das massgebende vordienstliche Erwerbseinkommen ermittelt, indem der in den letzten 4 Wochen vor dem Einrücken erzielte Lohn durch 28 geteilt wird. Es ist also auf den gesamten Lohn der letzten vier Kalenderwochen, die in der Regel 2 oder 4 Zahltagsperioden umfassen, abzustellen.
- 5026 Zu den anders entlöhnten Arbeitnehmende gehören vor allem Personen mit Tag-, Wochen- oder Zweiwochenlöhnen sowie in kürzeren Akkorden beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das gleiche trifft für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu, deren Lohn nicht für alle geleisteten Ar-

beitsstunden gleich hoch ist, wie bei Überzeitarbeit und Nachtarbeit.

- 5027 Lohnbestandteile, die regelmässig einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen zur Auszahlung gelangen, wie namentlich Provisionen und Gratifikationen, werden auf den Tag umgerechnet und zum Tageseinkommen hinzugezählt.

5.2.3 Bei unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Verdienst

- 5028 Als Arbeitnehmende mit unregelmässigem Einkommen gelten Dienst leistende Personen, die wöchentlich nur einige Tage oder monatlich weniger als 4 Wochen arbeiten, wie z.B. Tagelöhner, die wöchentlich durchschnittlich weniger als 5 Tage arbeiten. Dagegen gelten sowohl Dienst leistende Personen, welche teilzeitbeschäftigt sind als auch jene, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, als Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen.
- 5029 Als Arbeitnehmende mit stark schwankendem Einkommen gelten Dienst leistende Personen, bei denen die Höhe ihres Einkommens von besonderen Umständen wie Wetter (Tagelöhner in der Landwirtschaft usw.), Jahreszeit (Arbeitnehmende in Saisonberufen), Leistungsfähigkeit (Akkordarbeiterinnen / Akkordarbeiter in längeren Akkorden usw.) besonders stark beeinflusst wird. Dazu gehören auch die Handelsreisenden, Vertreterinnen / Vertreter, Agentinnen / Agenten und dgl. mit Provisionseinkommen, Zeitungsverkäuferinnen / Zeitungsverkäufer usw.
- 5030 Personen, die gleichzeitig zwei oder mehrere unselbstständige Tätigkeiten ausüben, gelten ebenfalls als Arbeitnehmende mit stark schwankendem Einkommen. Dies trifft beispielsweise bei einem mitarbeitenden Familienglied in der Landwirtschaft zu, welches gleichzeitig als Waldarbeiter tätig ist, oder der Lehrer, der während der Schulzeit noch ein Einkommen aus einer andern unselbstständigen Tätigkeit hat.

- 5031 Dazu gehören auch Dienst leistende Personen, die sich aus dem eigentlichen Erwerbsleben zurückgezogen haben, aber noch als Erwerbstätige zu entschädigen sind (Rz 5002).
- 5032 Für Arbeitnehmende, die in keinem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen oder deren Erwerbseinkommen starken Schwankungen ausgesetzt ist, wird für die Ermittlung des massgebenden vordienstlichen Erwerbseinkommens auf ein während drei Monaten erzieltes und auf den Tag umgerechnetes Erwerbseinkommen abgestellt. Lässt sich auf diese Weise kein angemessenes Durchschnittseinkommen ermitteln, so ist das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen einer längeren Zeitperiode – höchstens jedoch 12 Monate – zu berücksichtigen.
- 5033 Die Wahl der massgebenden Periode obliegt der Ausgleichskasse. Die Periode muss so gewählt werden, dass die Ermittlung eines den Verhältnissen angemessenen Durchschnittslohnes ermöglicht wird.
- 5034 Bei Tagelöhnern und Tagelöhnerinnen wird im allgemeinen eine Periode von 3 Monaten ausreichen. Dies kann auch bei Saisonangestellten der Fall sein. In ausgesprochenen Saisonberufen, wie z.B. Hotellerie, können auch 3 Monate berücksichtigt werden, die ein Jahr zurückliegen. Diese Periode von 3 Monaten hat den Monaten unmittelbar vor dem Einrücken, während des Dienstes und unmittelbar nach der Entlassung zu entsprechen.
- 5035 Bei Handelsreisenden, Vertreterinnen / Vertretern, Agentinnen / Agenten und ähnlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern empfiehlt es sich, in der Regel das Einkommen der letzten 12 Monate zu berücksichtigen. Doch kann für sie auch die Anwendung von Rz 5034 in Betracht fallen.
- 5036 Bei Personen, die im Jahre vor dem Einrücken zwei oder mehrere unselbstständige Tätigkeiten in klar voneinander getrennten Zeitabschnitten ausgeübt haben, ist ausschliesslich das Einkommen während desjenigen Zeitabschnittes massgebend, der dem Einrücken unmittelbar voranging. Dies trifft z.B. zu beim mitarbeitenden Familienglied in der Landwirt-

schaft, das im Sommer ausschliesslich als solches und während des Winters ausschliesslich als Waldarbeiter tätig war.

5.2.4 Massgebendes Einkommen in Sonderfällen

- 5037 Kann das pro Tag massgebende Erwerbseinkommen nicht gestützt auf das vordienstliche Erwerbseinkommen ermittelt werden, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihre letzte Stelle erst kurz vor dem Einrücken angetreten hat, so ist vom vereinbarten Lohn auszugehen. In solchen Fällen ist
- 5038 – bei im Stundenlohn entlöhnten Arbeitnehmenden der Stundenlohnansatz mit der im betreffenden Betrieb üblichen Zahl der Arbeitsstunden pro Woche zu vervielfachen und durch 7 zu teilen;
- 5039 – bei im Monatslohn entlöhnten Arbeitnehmenden der vereinbarte Monatslohn durch 30 zu teilen;
- 5041 Die Entschädigung für Personen, die glaubhaft machen, dass
1/12 sie während der Zeit des Dienstes eine unselbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten (vgl. Rz 5004) oder der Verdienst mindestens um 25 Prozent gestiegen wäre, bemisst sich nach dem Lohn, den sie verdient hätten.
- 5041 Die Entschädigung für Personen, die glaubhaft machen, dass sie während der Zeit des Dienstes eine unselbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten oder der Verdienst mindestens um 25 Prozent gestiegen wäre, bemisst sich nach dem Lohn, den sie verdient hätten.
- 5042 Hat die Dienst leistende Person unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen, hätte sie diese während des Dienstes beendet oder konnte sie infolge Arbeitslosigkeit keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, so bemisst sich die Entschädigung nach dem ortsüblichen Anfangslohn im betreffenden Beruf.

5.3 Bei Selbstständigerwerbenden

5.3.1 Grundsatz

- 5043 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständigerwerbende Personen bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Allfällige Herabsetzungs- und Erlassverfügungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden ferner die dem AHV-Beitrag unterliegenden Sozialversicherungsleistungen (EO-Entschädigungen und IV-Taggelder).
- 5044 Das Jahreseinkommen wird zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Tag durch 360 geteilt.
- 5045 Sind im Zeitpunkt, da die Dienst leistende Person einrückt, die Beiträge für das betreffende Jahr nicht rechtskräftig festgesetzt, so ist die Entschädigung nach dem Einkommen zu bemessen, aufgrund dessen die Ausgleichskasse die Zahlungen bestimmt, die auf Rechnung der für das betreffende Jahr geschuldeten Beiträge zu leisten sind (s. Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen).
- 5046 Verfügt die Ausgleichskasse aufgrund der eingetroffenen Steuermeldung für das betreffende Jahr nachträglich einen höheren Beitrag, so kann die Dienst leistende Person verlangen, dass die Bemessung der Entschädigung angepasst wird und dass zu wenig entrichtete Entschädigungen nachbezahlt werden. Auf diese Möglichkeit ist sie von der Ausgleichskasse auf geeignete Weise aufmerksam zu machen. Bei niedrigerem Beitrag ist dagegen auf eine Rückforderung zu viel ausbezahlter Entschädigungen zu verzichten.

5.3.2 Ausnahme

- 5047 Die Entschädigung für Dienst leistende Personen, die glaubhaft machen, dass sie während der Zeit des Dienstes eine selbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufge-

nommen hätten, bemisst sich nach dem Erwerbseinkommen, das sie verdient hätten.

- 5048 Für selbstständigerwerbende Personen, die bis unmittelbar vor dem Einrücken ein Taggeld der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen Taggeld.
- 5049 aufgehoben

5.4 Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind

- 5050 Das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen der Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbende sind, wird ermittelt, indem die auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit zusammengezählt werden.
- 5051 Diese Bestimmung findet in der Regel dann Anwendung, wenn die Dienst leistende Person im Jahr vor dem Einrücken sowohl unselbstständig- als auch selbstständigerwerbend war.
- 5052 Hat die Dienst leistende Person im Jahr vor dem Einrücken die beiden Tätigkeitsarten in klar voneinander getrennten Zeitabschnitten ausgeübt, so bemisst sich ihre Entschädigung jedoch ausschliesslich nach dem Erwerbseinkommen aus derjenigen Tätigkeit, die sie vermutlich während der Zeit des Dienstes ausüben würde.
- 5053 Betätigt sich z.B. ein Dienstleistender im Sommer ausschliesslich als selbstständigerwerbender Landwirt und im Winter ausschliesslich als Fabrikarbeiter, so wird er für eine Dienstleistung im Sommer ausschliesslich gemäss seinem Einkommen aus der Landwirtschaft und für eine Dienstleistung im Winter ausschliesslich gemäss seinem Einkommen als Fabrikarbeiter entschädigt.
- 5054 Rückt er gegen das Ende einer Tätigkeitsperiode ein, so wird er ausschliesslich gemäss dem Einkommen aus derjenigen

Tätigkeit entschädigt, die er während der Zeit der Dienstleistung zeitlich überwiegend ausüben würde, wenn er nicht eingerückt wäre. Sind die Zeitabschnitte, in welchen die beiden Tätigkeitsarten ausgeübt werden, nicht klar voneinander getrennt, so sind die Rz 5029 ff. sinngemäss anwendbar.

5.5 Massgebendes Erwerbseinkommen der nicht gemäss AHVG beitragspflichtigen Erwerbstätigen

- 5055 Die Entschädigung für Erwerbstätige, die nicht gemäss AHVG beitragspflichtig sind, wie beispielsweise Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer, wird bemessen
- 5056 – für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Rz 5008–5042;
- 5057 – für Selbstständigerwerbende aufgrund des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, welches die Dienst leistende Person im Jahr vor dem Einrücken erzielt hat. Die Rz 5043–5049 sind sinngemäss anwendbar;
- 5058 – für Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend sind, in sinngemässer Anwendung von Rz 5050–5054. Beispiele s. Anhang I.
- 5059 Personen, die vor dem Einrücken im Ausland erwerbstätig waren, haben nach den Weisungen der Schweizerischen Ausgleichskasse eine besondere Lohnbescheinigung einzuholen.

5.6 Bemessung der Entschädigung bei Personen in Ausbildung

5.6.1 Grundsatz

- 5060 Bei Personen, die in Ausbildung stehen (Studentinnen / Studenten, Technikums- und Berufsschülerinnen und -schüler usw.), die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen (bzw. 20 Arbeitstagen oder 160 Arbeitsstunden) erwerbstätig waren, ist für die Bemessung

der Entschädigung auf dieses Einkommen abzustellen. Hätten sie erwiesenermassen eine Erwerbstätigkeit von dieser Mindestdauer aufgenommen, konnte ihnen aber keine Stelle vermittelt werden, ist das vom Arbeitsamt bestätigte Einkommen massgebend (s. Rz 5005).

- 5061 Alle übrigen Personen in Ausbildung gelten unter Vorbehalt von Rz 5065 als Nichterwerbstätige.

5.6.2 Bei regelmässigem Erwerbseinkommen

- 5062 Als regelmässiges Einkommen gilt bei Personen in Ausbildung, wenn sie in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und das Einkommen über längere Zeit keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist.

- 5063 Sind die Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Kapitel 5.2.2 sinngemäss.

5.6.3 Bei unregelmässigem Erwerbseinkommen

- 5064 Wurde die Mindesterwerbsdauer gemäss Rz 5060 in mehreren unzusammenhängenden Perioden (z.B. wochen- oder tageweise) erfüllt, so wird das massgebende Tageseinkommen ermittelt, indem das zuletzt während insgesamt 4 Wochen erzielte Einkommen durch 28 geteilt wird. Lässt sich auf diese Weise kein angemessenes Durchschnittseinkommen ermitteln, so ist das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen einer längeren Zeitperiode zu berücksichtigen (vgl. Rz 5033 ff.).

5.6.4 Bei Glaubhaftmachung einer durch den Dienst verhinderten Erwerbstätigkeit

- 5065 Weist die Dienst leistenden Person nach, dass sie zur Zeit
1/12 des Dienstes eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätte (vgl. Rz 5004), so ist die Entschädigung nach dem Voraussichtlich entgangenen Lohn zu bemessen.

- 5066 Diese Bemessungsweise fällt jedoch nur in Betracht, wenn die Dienst leistende Person nicht bereits eine regelmässige Erwerbstätigkeit von 4 Wochen aufweist (Rz 5062) oder wenn das wegen der Dienstleistung entgangene Einkommen das vordienstlich erzielte Einkommen um mindestens 25 Prozent übersteigen würde (Rz 5041).

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

6.1 Festsetzung durch die Ausgleichskasse

- 6001 Grundsätzlich setzt die Ausgleichskasse die Entschädigung fest und zahlt diese auch aus, sofern nicht der Arbeitgeber mit dieser Aufgabe betraut wurde. Die Ausgleichskasse ist gehalten, von der Dienst leistenden Person oder deren Arbeitgeber zusätzliche Angaben zu verlangen, sofern dies für die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung notwendig ist.
- 6002 Wechselt eine Person zwischen der Ausfüllung von zwei Anmeldeformularen den Arbeitgeber oder die Ausgleichskasse, so hat die für die Verarbeitung des letzten Anmeldeformulars zuständige Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass sie bzw. der neue Arbeitgeber in den Besitz der massgebenden Angaben und gegebenenfalls des dazugehörigen Ergänzungsblattes 1 oder 3 gelangt.
- 6003 Im entsprechenden Abschnitt des Anmeldeformulars hat die Ausgleichskasse die vorgeschriebenen Angaben über die Berechnung der Entschädigung zu machen. Übersteigt das durchschnittliche vordienstliche Einkommen im Tag den Höchstbetrag gemäss [Art. 16a Abs. 1 EOG](#), so ist der Höchstbetrag einzutragen.
- 6004 Die Ausgleichskasse hat die Dienst leistenden Person über die Berechnung der Entschädigung zu orientieren. Ist die Dienst leistende Person mit der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden, so ist eine Kassenverfügung zu erlassen.

6.2 Festsetzung durch den Arbeitgeber

- 6005 Setzt der Arbeitgeber die Entschädigung fest, so hat dieser die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer über die Berechnung der Entschädigung zu orientieren. Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mit der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden, so hat der Arbeitgeber das Anmel-

deformular der Ausgleichskasse zur Überprüfung zuzustellen. Diese setzt die Entschädigung in Form einer Kassenverfügung fest.

- 6006 Ist die Entschädigung festgesetzt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden, so leitet der Arbeitgeber das Anmeldeformular in der Regel an die Ausgleichskasse weiter.
- 6007 Sofern die Richtigkeit der vom Arbeitgeber vorgenommenen Berechnung anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle geprüft wird, kann der Arbeitgeber das Anmeldeformular bei sich behalten und der Ausgleichskasse nur eine Kopie der EO-Anmeldung zustellen. Das ihm verbleibende Anmeldeformular und weitere Belege betreffend die EO hat der Arbeitgeber gemäss den entsprechenden Bestimmungen der AHV aufzubewahren.
- 6008 Die vom Arbeitgeber festgesetzten Entschädigungen sind von der Ausgleichskasse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, sei es anhand der eingesandten Anmeldeformulare, sei es anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle. Die Ausgleichskasse kann von der Dienst leistenden Person oder vom Arbeitgeber zusätzliche Angaben verlangen, soweit dies für die Prüfung der festgesetzten Entschädigung notwendig ist.

6.3 Auszahlung der Entschädigungen

6.3.1 Voraussetzungen für die Auszahlung

- 6009 Die Entschädigung darf nur ausgerichtet werden, wenn
- 6010 – der Anspruch vorschriftsgemäss geltend gemacht wurde,
- 6011 – die Dienstage, für welche die Entschädigung beansprucht wird, vom/von der Rechnungsführer/Rechnungsführerin bzw. der Vollzugsstelle bescheinigt oder von der Ausgleichskasse aufgrund des gemäss Rz 1006–1010 verlangten Nachweises festgestellt worden sind, und

- 6012 – die Voraussetzungen für den Bezug der zutreffenden Entschädigung erfüllt sind.
- 6013 Erhält eine Dienst leistende Person für gleiche Tage von zwei verschiedenen Organisationen ein Anmeldeformular (z.B. bei Teilnahme an einer eidgenössischen oder kantonalen Kaderbildung von Jugend + Sport während eines besoldeten Urlaubs in der Armee), so ist die Entschädigung auch für diese Tage nur einmal auszurichten, da sie eine Vergütung für den Tagesverdienst darstellt.
- 6014 Die Ausgleichskassen haben geeignete Massnahmen zu treffen, um eine Doppelzahlung in solchen Fällen zu verhindern.
- 6015 Kann die Entschädigung wegen Fehlens einzelner Angaben noch nicht festgesetzt werden, so kann provisorisch der Mindestbetrag der in Frage stehenden Grundentschädigung mit allfälligen Kinderzulagen ausgerichtet werden, jedoch höchstens 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#) während Normaldiensten, höchstens 70 Prozent während Gradänderungsdiensten und während dem Durchdienen 62 Prozent (Vorschusszahlungen gemäss [Art. 19 Abs. 4 ATSG](#)). Gegebenenfalls kann auch die Betriebszulage ausgerichtet werden.
- 6016 Bei provisorischen Auszahlungen ist der Arbeitgeber oder die Ausgleichskasse dafür verantwortlich, dass sie innert nützlicher Frist durch eine ordentliche Auszahlung ersetzt werden.

6.3.2 Zahlungstermin und Art der Auszahlung

- 6017 Die Entschädigungen sind auszubezahlen
- 6018 – bei Stellungspflichtigen nach Beendigung der Rekrutierung;
- 6019 – bei kürzeren Dienstleistungen in der Armee (Einführungskurse, Fortbildungsdienst der Truppe usw.), Dienstleistungen im Zivilschutz, Kaderbildung von Jugend + Sport sowie Jungschützenleiterkursen, nach Beendigung des Dienstes;

- 6020 – bei längeren Dienstleistungen (Rekrutenschule, Abverdingen, Zivildienst, Durchdienern usw.) erstmals nach den ersten 10 Soldtagen und in der Folge zu Beginn des Kalendermonats, welcher den geleisteten Sold- oder Diensttagen folgt, die dem Anspruch begründen;
- 6021 – benötigt die Dienst leistende Person oder ihre Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts die Entschädigung in kürzeren Abständen, so ist diese jeweils nach 10 Soldtagen auszurichten, unabhängig davon, ob es sich um kürzere oder längere Dienstleistungen handelt.
- 6022 Die Auszahlung hat nach Eingang des Anmeldeformulars bzw. der Anmeldung zum Bezug einer Zulage für Betreuungskosten umgehend zu erfolgen. Kann die Festsetzung der Entschädigung nicht innert nützlicher Frist vorgenommen werden, so ist eine provisorische Zahlung vorzunehmen (Rz 6015);
- 6023 Die Entschädigungen werden grundsätzlich auf ein Post- oder Bankkonto ausgerichtet. Auf ausdrückliches Verlangen können die Entschädigungen hingegen auch bar ausbezahlt werden.

6.3.3 Zur Entgegennahme der Entschädigungen berechnete Personen

- 6024 Die Entschädigung wird in der Regel der Dienst leistenden Person ausbezahlt. Von dieser Regel gelten folgende Ausnahmen:
- 6025 – Die Entschädigung kann den Angehörigen ausbezahlt werden, wenn die Dienst leistende Person
- 6026 – dies auf dem Anmeldeformular ausdrücklich verlangt;
- 6027 – ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt und die dadurch betroffenen Angehörigen die Auszahlung der für sie bestimmten Entschädigung an sich verlangen.

- 6028 Die Entschädigung wird in dem Ausmasse dem Arbeitgeber ausbezahlt bzw. kann vom Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse verrechnet werden, als er der Dienst leistenden Person für die Zeit des Dienstes einen Lohn oder ein Gehalt ausrichtet. Dies gilt auch für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ([Art. 19 Abs. 2 ATSG](#), [Art. 21 Abs. 2 EOV](#)). Dies gilt nicht nur für die Grundentschädigungen, sondern auch für die Kinderzulagen. Dagegen kann die Zulage für Betreuungskosten nicht an den Arbeitgeber ausgerichtet werden.
- 6029 Zahlt ein Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während des Dienstes den vollen Lohn aus, so kommt in der Regel die Entschädigung dem Arbeitgeber zu ([Art. 19 Abs. 2 ATSG](#), [Art. 21 Abs. 2 EOV](#)). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin wegen der Dienstleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers keine materiellen Nachteile erleidet, das heisst, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen des Dienstes keine Arbeitszeit ausfallen lässt.
- 6030 Dies gilt unabhängig von der Art und Dauer des Dienstes und gleichgültig, ob dieser ganz oder teilweise in die Freizeit des Arbeitnehmenden fällt oder ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen der besondern Stellung der beruflichen Tätigkeit trotz des Dienstes voll nachkommen kann.
- 6031 Die dem Arbeitgeber zukommende Entschädigung darf jedoch in keinem Fall mehr betragen, als der für die Zeit des Dienstes ausgerichtete Lohn oder Teillohn. Allfällige Mehrbeträge sind direkt den Arbeitnehmenden auszurichten.
- 6032 Hat eine Dienst leistende Person mehrere Arbeitgeber, von denen ihm mindestens einer für die Zeit des Dienstes den ganzen oder einen Teil des Lohnes ausrichtet, so ist die Entschädigung im Verhältnis der von den Arbeitgebern gewährten Löhne, welche Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung bilden, aufzuteilen.
- 6033 Ist die Dienst leistende Person gleichzeitig unselbstständig und selbstständigerwerbend, so kommt dem Arbeitgeber höchstens der Teil der gesamten Entschädigung zu, welcher

dem Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit am gesamten Erwerbseinkommen entspricht. Der Restbetrag ist der Dienst leistenden Person auszubezahlen.

- 6034 Hat ein mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb Anspruch auf die Betriebszulage, so wird diese dem Betriebsinhaber ausbezahlt, wenn er die Ersatzkraft selber eingestellt und entlohnt hat.

6.3.4 Auszahlende Stelle

6.3.4.1 Ausgleichskasse

- 6035 In Fällen, in denen nicht ein Arbeitgeber für die Auszahlung in Frage kommt, hat die Ausgleichskasse die Entschädigung auszubezahlen. Die Zulage für Betreuungskosten ist immer durch die Ausgleichskasse auszurichten.
- 6036 Für die Verbuchung der ausbezahlten Erwerbsausfallentschädigungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

6.3.4.2 Arbeitgeber

- 6037 In der Regel zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung aus für Dienst leistende Personen, die bei ihm in Anstellung stehen oder vor dem Einrücken von ihm beschäftigt worden sind.
- 6038 Auch wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung durch den Arbeitgeber erfüllt sind, können Arbeitgeber oder die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer die Auszahlung durch die Kasse verlangen, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen. Als solche gelten zum Beispiel:
- 6039 – Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer;
- 6040 – Zahlungsunfähigkeit oder säumige Auszahlung durch den Arbeitgeber;

- 6041 – der Wunsch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, gewisse Tatsachen (z.B. Höhe des bei einem anderen Arbeitgeber erzielten Lohnes, Ausübung eines selbstständigen Nebenerwerbes) vor dem Arbeitgeber geheim zu halten.
- 6042 Erfolgt die Auszahlung durch den Arbeitgeber, so hat dieser
- 6043 – über die von ihm ausbezahlten Entschädigungen mit der Ausgleichskasse nach deren Weisungen abzurechnen;
- 6044 – die Belege gemäss Rz 6007 aufzubewahren;
- 6045 – der Ausgleichskasse ohne Verzug Mitteilung zu machen, wenn er Kenntnis davon erhalten hat, dass die Auszahlung ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgte.

6.3.5 Verzugszins

([Art. 26 Abs. 2 ATSG](#); [Art. 6](#) und [7 ATSV](#))

- 6046 Die Bestimmungen von Rz 10503 ff. RWL über den Anspruch und die Berechnung des Verzugszinses sind sinngemäss anwendbar.

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

7.1 Abtretung und Verpfändbarkeit

7.1.1 Unabtretbarkeit des Anspruchs

- 7001 Der Entschädigungsanspruch kann nicht rechtsgültig abtreten und nicht verpfändet werden; eine erfolgte Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Die Ausgleichskasse darf daher die Entschädigung nicht an Dritte auszahlen, die sich darauf berufen, dass ihnen der Anspruch abgetreten oder verpfändet worden sei, selbst wenn eine entsprechende Urkunde vorgewiesen wird.

7.1.2 Beschränkte Pfändbarkeit des Anspruchs

- 7002 Der Anspruch ist nur beschränkt pfändbar im Sinne von [Art. 93 SchKG](#) und kann daher nur in dem Ausmass gepfändet oder in die Konkursmasse einbezogen werden, als die Entschädigung nach dem Ermessen des Betreibungsamtes für den Schuldner und seine Familie nicht unumgänglich notwendig ist, also das betreibungsrechtliche Existenzminimum der Dienst leistenden Person übersteigt.

7.2 Rückerstattung

7.2.1 Rückerstattungspflicht

- 7003 Unrechtmässig bezogene Entschädigungen sind zurückzuerstatten.
- 7004 Für die Pflicht zur Rückerstattung ist nicht Voraussetzung, dass ein Verschulden vorliegt bzw. nachgewiesen wird. Vielmehr ist allein Voraussetzung, dass eine Entschädigung ausgerichtet worden ist, auf welche der Bezüger nach geltendem Recht nicht oder nicht in diesem Ausmass Anspruch gehabt hat.

- 7005 Die Ausgleichskassen können wegen Geringfügigkeit auf die Geltendmachung der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Entschädigungen verzichten, wenn der Rückerstattungsbetrag gesamthaft 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung gemäss [Art. 16a Abs. 1 EOG](#) nicht übersteigt.

7.2.2 Rückerstattungspflichtige Personen

- 7006 Die Dienst leistende Person ist dann rückerstattungspflichtig, wenn die Entschädigung bzw. Zulage für Betreuungskosten an sie selbst ausgerichtet wurde oder wenn sie angeordnet hat, dass sie ihren Angehörigen ausbezahlen ist.
- 7007 Die Angehörigen der Dienst leistenden Person sind rückerstattungspflichtig, wenn sie den Anspruch gemäss Rz 3013 ff. geltend gemacht haben und die Entschädigung auf ihr Gesuch hin ausgerichtet wurde, weil die Dienst leistende Person ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachgekommen ist.
- 7008 Der Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes ist rückerstattungspflichtig, wenn die Betriebszulage für ein mitarbeitendes Familienglied ihm ausbezahlt wurde (s. Rz 3016 und 6032).
- 7009 Der Arbeitgeber ist rückerstattungspflichtig, wenn die Entschädigung ihm zugekommen ist (Rz 3017–3019).

7.2.3 Verjährung des Rückforderungsanspruchs

- 7010 Der Rückforderungsanspruch der Ausgleichskasse verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit Zahlung der Entschädigung.
- 7011 Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung abgeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt (z.B. qualifizierter Betrug gemäss [Art. 148 Abs. 2](#) oder Urkundenfälschung gemäss [Art. 251](#)

[Abs. 1 des Strafgesetzbuches](#)), so gilt die längere Verjährungsfrist gemäss Strafrecht.

7.2.4 Verfahren

- 7012 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Entschädigung zu Unrecht ausbezahlt worden ist, so kann sie den Betrag der rückerstattungspflichtigen Person oder ihrem Arbeitgeber belasten.
- 7013 Die Ausgleichskasse hat über den Umfang der Rückforderung eine Verfügung zu erlassen. Die Ausgleichskasse weist in der Rückforderungsverfügung die rückerstattungspflichtige Person oder ihr Arbeitgeber auf die Möglichkeit des Erlasses hin und setzt für die Einreichung eines allfälligen Erlassgesuches eine angemessene Frist.
- 1/12
- 7014 Für die Verbuchung von Rückerstattungsforderungen gelten die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.
- 7015 Wird ein Differenzbetrag vom Arbeitgeber in einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet, so dient die Korrekturkarte als Vormerkbeleg und ist von der Ausgleichskasse erst in dem Monat zu verbuchen, in welchem die Abrechnung buchhalterisch erfasst wird.

7.3 Erlass der Rückerstattung

- 7016 Voraussetzung für den Erlass der Rückerstattung ist der gute Glaube und die grosse Härte. Die Bestimmungen von Rz 10701–10722 RWL gelten sinngemäss. Die grosse Härte muss nicht geprüft bzw. der Erlass ist von Amtes wegen zu gewähren, wenn die Rückerstattungssumme der gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#) nicht übersteigt.

7.4 Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungs- forderungen

- 7017 Für Abschreibungen von uneinbringlichen Rückerstattungs-
forderungen gelten die Bestimmungen von Rz 10801 ff. RWL
sinngemäss.

7.5 Verrechnung

- 7018 Forderungen gemäss dem EOG, dem AHVG, dem IVG, dem
1/12 ELG, dem AVIG, dem FLG und dem FamZG können mit fälli-
gen Entschädigungen verrechnet werden. Nicht verrechnet
werden kann dagegen die Zulage für Betreuungskosten.
- 7019 Für die Verrechnung gelten die Bestimmungen von
Rz 10501 ff. RWL sinngemäss.
- 7020 Die Verrechnung ist der entschädigungsberechtigten Person
mittels einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung anzuzei-
gen.
- 7021 Die Verrechnung einer Entschädigung ist grundsätzlich nur
zulässig, sofern und soweit das betreibungsrechtliche Exis-
tenzminimum nicht unterschritten wird.
- 7022 Über die Höhe dieses Betrages kann das Betreibungsamt am
Wohnsitz des Dienstleistenden Aufschluss geben (s. eben-
falls WSN).

8. Beiträge an die EO

8.1 Grundsatz

- 8001 Die aufgrund des EOG zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch Zuschläge zu den Beiträgen gemäss AHVG und aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der EO.
- 8002 Grundsätzlich beitragspflichtig sind die in [Art. 3 AHVG](#) genannten Versicherten und ihre Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 AHVG](#).
- 8003 Nicht beitragspflichtig sind die freiwillig versicherten Auslandsschweizer im Sinne von [Art. 2 AHVG](#).
- 8004 Die Entschädigung von Dienstleistenden, die gestützt auf die bilateralen Abkommen mit der EU nur dem Versicherungssystem ihres Beschäftigungslandes unterstehen, unterliegt dagegen auch der Beitragspflicht in der Schweiz. Dies gilt auch für Dienstleistende, die in mehr als einem Land gleichzeitig erwerbstätig sind und dem Versicherungssystem ihres Wohnlandes unterstehen. Die Randziffern 8014 und 8015 ff. finden sinngemäss Anwendung.
- 8005 Die in [Art. 36 EOV](#) festgelegten Beiträge werden zusammen mit den Beiträgen der AHV erhoben. Die EO-Beiträge der Nichterwerbstätigen stehen im gleichen Verhältnis zu den AHV-Beiträgen der Nichterwerbstätigen wie die EO-Beiträge der Selbstständigerwerbenden zu deren AHV-Beiträgen. Die [Art. 11](#) und [14–16 des AHVG](#) und [Art. 33–43 AHVV](#) finden sinngemäss Anwendung. Ebenso sind alle vom BSV erlassenen Kreisschreiben und Weisungen bezüglich der Erhebung der AHV-Beiträge sinngemäss anwendbar.
- 8006 Eine Rückvergütung des EO-Zuschlages auf den gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) zurückzuerstattenden AHV-Beiträgen findet nicht statt.

8.2 Beitragsabrechnung für die Erwerbsausfall- entschädigungen

8.2.1 Im allgemeinen

- 8007 Von sämtlichen Entschädigungen mit Ausnahme der Zulage für Betreuungskosten gemäss [Art. 7 EOG](#) und [Art. 12 EOV](#) müssen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich um Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer handelt – auch an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von der Dienst leistenden Person und vom Ausgleichsfonds der EO getragen. Die Entschädigungen gelten somit als Ersatzeinkommen, das hinsichtlich AHV/IV/EO von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist. Hinsichtlich Beitragserhebung s. Anhang III.

8.2.2 Beitragsabrechnung für Arbeitnehmer

8.2.2.1 Bei Auszahlung durch einen beitragspflichtigen Arbeitgeber

- 8008 Entschädigungen, die durch einen beitragspflichtigen Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) ausbezahlt oder mit dem Lohn der Dienst leistenden Person verrechnet werden, gelten als Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV. Der Arbeitgeber hat dafür wie üblich mit seiner Ausgleichskasse abzurechnen. Er muss nicht unterscheiden, welcher Teil des Lohnes für die Zeit eines Militär- oder Schutzdienstes zulasten der EO und welcher zulasten des Arbeitgebers selbst geht. Auf diese Weise wird auch der spätere Eintrag im Individuellen Konto automatisch sichergestellt.
- 8009 Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer möglich ist, ist nicht zulässig ([Art. 37 Abs. 6 EOV](#)).
- 8010 Die Entschädigung gilt auch für die Bemessung des ALV-Beitrages als Bestandteil des massgebenden Lohnes und wird

nicht gesondert behandelt. Mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, haben jedoch keinen ALV-Beitrag zu entrichten ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG](#)). Das gleiche gilt auch für Arbeitnehmer vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#)).

- 8011 Die Ausgleichskasse vergütet dem beitragspflichtigen Arbeitgeber zusammen mit der Entschädigung die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO sowie den ALV-Arbeitgeberbeitrag ohne Rücksicht auf eine allfällige Begrenzung. Den Ausgleichskassen ist die Form dieser Vergütung freigestellt; sie kann auch in Form einer Gutschrift oder für bestimmte Perioden zusammengefasst erfolgen.
- 8012 Bei Dienstleistungen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, deren Lohn dem besonderen Arbeitgeberbeitrag nach [Art. 18 Abs. 1 FLG](#) unterliegt, vergütet die Ausgleichskasse dem Arbeitgeber auch diesen Beitrag. Dabei ist zu beachten, dass nach FLG bestimmte Mitarbeitende Familienglieder nicht als Arbeitnehmer gelten.
- 8013 Auf dem Anmeldeformular ist weder der Beitragsabzug noch der Arbeitgeberbeitrag einzutragen.

8.2.2.2 Bei Auszahlung durch einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber

- 8014 Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse einem nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehren, damit sie die Entschädigung im Individuellen Konto des Versicherten als Einkommen eintragen kann (s. Wegleitung VA/IK). Davon ausgenommen ist die Zulage für Betreuungskosten nach [Art. 7 EOG](#) und [Art. 12 EO](#).

8.2.2.3 Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse

- 8015 Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse den Arbeitnehmenden direkt auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehren, damit sie die Entschädigung im Individuellen Konto des Versicherten als Einkommen eintragen kann (s. Wegleitung VA/IK). Davon ausgenommen ist die Zulage für Betreuungskosten nach [Art. 7 EOG](#) und [Art. 12 EOV](#).
- 8016 Bei Direktzahlungen durch die Ausgleichskasse wird der ALV-Beitrag ungeachtet einer allfälligen Lohnzahlung des Arbeitgebers bemessen. Mitarbeitenden Familienmitgliedern in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, darf indessen kein ALV-Beitrag abgezogen werden ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG](#)). Das gleiche gilt für Arbeitnehmer vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#)).
- 8017 Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer möglich ist, ist nicht zulässig ([Art. 37 Abs. 6 EOV](#)).

8.2.3 Beitragsabrechnung für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

8.2.3.1 Regelfall

- 8018 Im Gegensatz zum normalen Beitragsbezug bei Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen werden die AHV/IV/EO-Beiträge auf den ihnen zustehenden Erwerbsausfallentschädigungen mit Ausnahme der Zulage für Betreuungskosten nach [Art. 7 Abs. 1 EOG](#) und [Art. 12 EOV](#), wie bei den Arbeitnehmern „an der Quelle“ erhoben, und zwar zum gleichen Ansatz wie bei den Arbeitnehmern. Auch hier wird die andere Hälfte des Beitrags vom Ausgleichsfonds der EO getragen.

Es entfällt lediglich der Beitrag an die ALV. Im übrigen entspricht das Vorgehen der Ausgleichskasse sinngemäss jenem nach den Rz 8015–8017.

- 8019 Nichterwerbstätige können sich den auf die Erwerbsausfallentschädigung entfallenden vollen Beitrag auf den Beitrag anrechnen lassen, den sie als Nichterwerbstätige schulden.

8.2.3.2 Dienstleistende, die gleichzeitig selbstständig und unselbstständigerwerbend sind

- 8020 Wird in einem solchen Fall die ganze Entschädigung von der Ausgleichskasse der Dienst leistenden Person direkt ausbezahlt und überwiegt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Rz 4074 (Anspruch auf Betriebszulage), so entfällt der Beitrag an die ALV. Überwiegt dagegen das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, so ist bei der direkten Auszahlung der ALV-Beitrag von der ganzen Entschädigung zu berechnen.
- 8021 Zahlt die Ausgleichskasse einen Teil der Entschädigung im Sinne von Rz 6033 einem Arbeitgeber aus, so geht sie für diesen Teil nach den Rz 8008–8013 vor (mit ALV-Beitrag). Der Arbeitgeber seinerseits muss ihn in seine Lohnabrechnung aufnehmen. Vom direkt ausbezahlten Teil ist kein ALV-Beitrag zu berechnen, wenn insgesamt die selbstständige Erwerbstätigkeit überwiegt. Im Übrigen trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Vorkehren für die Eintragung des direkt ausbezahlten Teils im Individuellen Konto des Dienstleistenden.

8.2.4 Internationale Beamte

- 8022 Die Beitragsabrechnung entfällt bei Schweizer Bürgern, die als internationale Beamte von der schweizerischen AHV/IV befreit sind.

8.3 Buchhalterische Behandlung der Beiträge

- 8023 Siehe hierfür die „Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen“.

9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1/12

9.1 aufgehoben

1/12

9001 aufgehoben
1/12

9002 aufgehoben
1/12

9003 aufgehoben
1/12

9.2 Organisatorische Bestimmungen

9004 Für die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeber, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen gelten die gleichen Ansätze wie in der AHV.

9005 Die Mitwirkung der Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee, des Zivilschutzes, von Jugend + Sport und der Jungschützenleiterkurse sowie der Vollzugsstellen des Zivildienstes an der Durchführung der EO richtet sich nach den entsprechenden Weisungen, nämlich den

9006 – Weisungen des BSV an die Rechnungsführer / Rechnungsführerin der Armee und des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.702);

9007 – Weisungen des BSV an die Vollzugsstellen des Zivildienstes betreffend die Bescheinigung der anrechenbaren Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.707);

9008 – Weisungen betreffend die Bescheinigung der Kurstage gemäss Erwerbsersatzordnung bei Kaderbildung von Jugend + Sport (318.703).

9.3 Aktenaufbewahrung

- 9009 Die Aufbewahrung der die EO betreffenden Akten durch die
1/12 Ausgleichskassen und Arbeitgeber wird in den „Weisungen
über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ“
geregelt.

9.4 Rechtspflege

- 9010 Die Entschädigungen der EO werden in der Regel ohne Ver-
fügung ausgerichtet.
- 9011 Auf Verlangen der Dienst leistenden Person ist eine Verfü-
gung zu erlassen.
- 9012 Für den Erlass und Vollzug von Kassenverfügungen, deren
gerichtliche Überprüfung sowie deren Aufhebung oder Än-
derung durch die Verwaltung gilt das Kreisschreiben über die
Rechtspflege AHV/IV/EO.

10. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie ersetzen die ab 1. Juli 1999 bzw. 1. Januar 2000 gültig gewesenen Weisungen.

Beispiele

gültig ab 1. Juli 2009

Bemessung der Entschädigung bei Arbeitnehmern (Rz 5008 ff.)

Ein Arbeitnehmer mit 4 Kindern und einem Stundenlohn von Fr. 25.10 bei 42 Arbeitsstunden in der Woche hat 20 Tage Dienst geleistet. Seine Erwerbsausfallentschädigung wird wie folgt bemessen:

Tabellen der EO-Tagesentschädigungen, Spalte „42 Stunden“: Da der Stundenlohn von Fr. 25.10 keinen Tabellenwert darstellt, wird vom nächsthöheren, also von Fr. 25.16 ausgegangen. Somit beträgt die Entschädigung gemäss Tabellen, Spalte „3 Kinder und mehr, im allgemeinen“ pro Tag Fr. 151.– bzw. für die 20 Dienstage insgesamt Fr. 3 020.–.

Bemessung der Entschädigung bei Selbstständigerwerbenden (Rz 5043 ff.)

Ein Selbstständigerwerbender mit 2 Kindern, einem Betrieb und einem Jahreseinkommen gemäss AHV-Beitragsverfügung von Fr. 49 000.– hat 13 Tage Dienst geleistet. Seine Erwerbsausfallentschädigung bemisst sich wie folgt:

Tabellen der EO-Tagesentschädigungen, nächsthöherer Tabellenwert der Spalte „Jährliches Erwerbseinkommen“ Fr. 49 320.–. Gemäss Spalte „2 Kinder, im allgemeinen“ beträgt die Entschädigung im Tag Fr. 137.–.

Da der Dienstleistende zudem Anspruch auf eine Betriebszulage hat (s. Rz 4066 ff.), erhöht sich diese Entschädigung um Fr. 67.– auf Fr. 204.– im Tag, so dass sich die Gesamtentschädigung für die 13 Dienstage auf insgesamt Fr. 2 652.– beläuft.

Bemessung der Entschädigung bei Personen in Ausbildung (Rz 5060 ff.)

Beispiel 1

Eine Studentin arbeitet in einer festen Anstellung regelmässig an vier halben Wochentagen während je 4 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 30.—. Ihr Einkommen während der letzten 4 Wochen vor dem Einrücken beträgt Fr. 2 400.—. Dies entspricht einem massgebenden durchschnittlichen Tageseinkommen von Fr. 86.00, so dass sich ihre Entschädigung auf Fr. 68.80 pro Dienstag beläuft (Rz 5062 f.).

Beispiel 2

Eine Studentin arbeitet aushilfsweise im Betrieb ihres Onkels zu einem Stundenlohn von Fr. 32.—. In den drei Monaten vor dem Einrücken arbeitet sie während 20, 5.5 bzw. 13 Stunden pro Monat. In den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken betrug die gesamte Arbeitszeit 233.5 Stunden. Um einen angemessenen Durchschnittslohn zu ermitteln, ist auf das Einkommen während der letzten 12 Monate abzustellen. Das massgebende auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen beträgt somit Fr. 20.60 (Jahresstundenzahl : 52 x Stundenlohnansatz : 7). Die Entschädigung während der Dienstleistung beträgt somit Fr. 62.— am Tag (Rz 5064).

Betriebszulagen (Rz 4066 ff.)

Der Dienstleistende rückt in den Fortbildungsdienst der Truppe ein. Dieser dauert 19 Tage. Wegen Erkrankung wird er aber nach 10 Tagen entlassen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Betriebszulage.

Hingegen unterbricht ein unbesoldeter Urlaub eine an sich zusammenhängende Dienstleistung nicht. Der Dienstleistende kann die Zulage geltend machen, wenn er nach 10 Tagen Dienst 3 Tage unbesoldeten Urlaub erhält und anschliessend nochmals 6 Tage Dienst leistet. Denn es handelt sich beim Fortbildungsdienst der Truppe um eine an sich ununterbrochene Dienstleistung von mindestens 12 Tagen und der Dienstleistende hat insgesamt wenigstens 12 Tage geleistet.

Anders verhält es sich in einem Dienst, der von allen Dienstleistenden in zwei Abschnitten zu je 7 Tagen absolviert wird. Obwohl sich der Dienstleistende insgesamt während 14 Tagen im Dienst befindet, kann er keine Betriebszulage beanspruchen, weil es sich nicht um eine zusammenhängende Dienstleistung, sondern um zwei verschiedene Kurse handelt.

Bemessung der Zulage für Betreuungskosten (Rz 4045 ff.)

Beispiel 1

Eine Dienstleistende, welche zu 50 Prozent Hausfrau ist, absolviert 21 Dienstage. Während des Dienstes ist sie an 15 Tagen auf eine Tagesmutter für das Kleinkind angewiesen. Die Auslagen für die Kinderbetreuung belaufen sich insgesamt auf 1 290 Franken. Für die gesamte Dienstdauer könnte die Dienstleistende eine maximale Entschädigung von 1 407 Franken (21×67) beanspruchen. Ihr werden die effektiven Kosten, d.h. 1 290 Franken vergütet, obwohl sich die Auslagen während den 15 Betreuungstagen im Durchschnitt auf 86 Franken pro Tag beliefen.

Beispiel 2

Eine Person absolviert eine Dienstleistung von 120 zusammenhängenden Tagen. Ihr Kind wird abwechselungsweise durch die Grossmutter und einer Tagesmutter betreut. Für die Grossmutter werden nur die Reisekosten geltend gemacht. Die Tagesmutter verlangt 130 Franken pro Tag für die Kinderbetreuung. Für die ersten 30 Dienstage werden mit der Anmeldung die Reisekosten der Grossmutter von 120 Franken und die Vergütung für die Tagesmutter in der Höhe von 1 300 Franken ausgewiesen. Für den gleichen Zeitraum würde der Dienst leistenden Person eine maximale Entschädigung von 2 010 Franken zustehen (30×67). Somit können die Betreuungskosten vollumfänglich vergütet werden.

Mit der zweiten Anmeldung für die nächsten 30 Dienstage werden Kosten für die Tagesmutter in der Höhe von 2 340 Franken ($18 \text{ Tage} \times 130$) geltend gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt würden der Dienst leistenden Person eine maximale Entschädigung von 4 020 Franken zustehen (60×67). Folglich können ihr die vollen 2 340 Franken vergütet werden. Für die nachfolgenden 30 Dienstage werden wiederum 2 4340 Franken für die Tagesmutter geltend ge-

macht. Die maximale Entschädigung würde bis dahin 6 030 Franken betragen (90 x 67). Somit können vorerst lediglich 2 270 Franken ausgezahlt werden, d.h. die Differenz zwischen 6 060 Franken und den bisherigen Zahlungen von 3 760 Franken. Nach Beendigung des Dienstanlasses werden noch für 13 Dienstage Reisekosten von 50 Franken sowie Kosten für die Tagesmutter in der Höhe von 1 690 Franken ausgewiesen. Es ist somit folgende Abrechnung vorzunehmen:

maximale Entschädigung (120 Tage x Fr. 67.–) = Fr. 8 040.–

effektive Kosten:	Fr. 1 420.–
	Fr. 2 340.–
	Fr. 2 340.–
	Fr. 740.–
total	Fr. 7 840.–

Da die effektiven Kosten niedriger sind, als die maximale Entschädigung, ist mit der letzten Zahlung noch die Differenz zwischen den effektiven Kosten (7 840 Franken) und den schon geleisteten Zahlungen (6 030 Franken [1 420 + 2 340 + 2 270]) auszurichten. Der Dienst leistenden Person können somit noch 1 810 Franken ausbezahlt werden.

Anhang II

Höchstbetrag der Gesamtentschädigung und Tagesansätze der einzelnen Entschädigungen

gültig ab 1. Juli 2009

Höchstbetrag der Gesamtentschädigung
im Tag ([Art. 16a, Abs. 1 EOG](#)) 245.–

Davon abgeleitet sind:

	Mindestbetrag	Höchstbetrag bzw. fester Betrag
	Fr.	Fr.
– Grundentschädigung (Art. 16 Abs. 3 EOG)	62.–	196.–
– Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1 EOG)	111.–	196.–
– Durchdiener (Art. 16 Abs. 2 EOG)	91.–	196.–
– Kinderzulage (Art. 13 EOG)		20.–*
– Betriebszulage (Art. 15 EOG)		67.–
Mindestgarantie:		
– Normaldienst	123.–	
– Durchdiener-UOF	152.–	
– Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1–3 EOG)	172.–	

*Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind Fr. 20.–, (vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften).

Anhang III

AHV/IV/EO-Beitragsabrechnung für EO-Entschädigungen

	ab18*-jährige Personen	Auszahlung der Entschädigung
Arbeitnehmende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO/ALV	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettzahlung (Abzug des Versichertenanteils bei Direktzahlung)
Selbstständig-erwerbende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/ IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Nichterwerbstätige	In jedem Fall beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die gemäss FLG den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind – in der AHV <i>nichtbeitragspflichtige</i> Personen (noch nicht 21jährig*, die keinen Barlohn beziehen)	In jedem Fall beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Nettoauszahlung (Abzug des Versichertenanteils)

* Siehe genaue Definition in [Art. 3 AHVG](#).

	ab18*-jährige Personen	Auszahlung der Entschädigung
– in der AHV <i>beitragspflichtige Personen</i>	In jedem Fall beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettzahlung. Die Betriebszulage ist stets netto auszuzahlen, d.h. nach Abzug der AHV/IV/EO-Beiträge. Im IK ist die Bruttoentschädigung einzutragen.

Erwerbstätige sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit. Beiträge sind sowohl auf der Grundentschädigung wie auf allen Zulagen zu erheben (Ausnahme: Zulage für Betreuungskosten nach [Art. 7 EOG](#) und [Art. 12 EO](#)). Ob eine Person als Arbeitnehmer, Selbstständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger gilt, beurteilt sich nach EO-Recht.

* Siehe genaue Definition in [Art. 3 AHVG](#).

Anhang IV

Verzeichnis der bei der Anmeldung verwendeten Codes

1/12

Art der Dienstleistung	Code Nummer
<i>Armee:</i>	
– Normaldienst	10
– Dienst als Rekrut	11
– Gradänderungsdienst	12
– Rekrutierung	13
– Durchdiener UOF	14
<i>Zivilschutzdienst:</i>	
– Dienstleistung Mannschaft (ohne Kommandanten / übrige Kader / Spezialisten)	20
– Grundausbildung	21
– Dienstleistungen Kader (ohne Kommandanten) und Spezialisten	22
– Dienstleistung Kommandanten	23
<i>Kaderbildung Jugend + Sport</i>	30
<i>Zivildienst:</i>	
– Normaldienst	40
– Dienst mit Rekrutenansatz	41
<i>Jungschützenleiterkurs</i>	50

Alphabetisches Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern der Wegleitung

A

Abrechnung

- über ausbezahlte Entschädigungen, 6040, 6034
- über die Beiträge auf den Entschädigungen, s. Beitragsabrechnung

Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungsforderungen, 7017

Abtretung, Verbot, 7001

Abverdienen, s. Gradänderungsdienste

Agenten, 5029, 5035

Aktenaufbewahrung

- durch Arbeitgeber, 6007
- durch Ausgleichskassen, s. KS Aktenaufbewahrung

Angehörige, s. Geltendmachung der Entschädigung

Anrechenbares Einkommen, siehe

- Bemessung der Grundentschädigungen, massgebendes Erwerbseinkommen
- Lohn

Anspruch auf Entschädigungen

- Entschädigungsberechtigte Personen, 3001–3011
- Rechtliche Natur des Anspruchs
- Unabtretbarkeit und Unverpfändbarkeit, 7001
- beschränkte Pfändbarkeit, 7002
- Verrechnung, 7018–7002
- Verjährung, 7010, 7011
- s. auch die einzelnen Entschädigungsarten, 4001, 4016, 4032, 4053

Arbeitgeber, Aufgaben

- Lohnbescheinigung auf der Anmeldung, 1045, 1049
- bei Festsetzung der Entschädigung durch den Arbeitgeber, 6005–6008
- Auszahlung der Entschädigung, s. Auszahlung
- Beitragsabrechnung für die Erwerbsausfallentschädigungen, s. ds.

Arbeitgeberkontrolle, 6007, 6008

Arbeitnehmer

- Bemessung der Grundentschädigungen, s. ds.

Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit

- Bemessung der Entschädigung, 5008, 5017, 5021, 5023–5025, 5033, 5041, 5042
- Weiterleitung der Anmeldung, 1035
- zuständige Ausgleichskasse, 2003–2016

Ausbildung

- Dienstleistende in Ausbildung, 5005, 5006, 5041, 5060–5066
- Kinder in (auswärtiger) Ausbildung, 4029, 4030

Ausgleichsfonds der EO, 8001

Ausgleichskassen, Obliegenheiten

- Prüfung der Anmeldung, 1050
- Bereitstellung und Abgabe von Ergänzungsblättern zur Anmeldung, 1016–1026
- Ausstellung von Ersatzformularen, 1006–1015
- Festsetzung der Entschädigung, 6001–6004
- Betrauung des Arbeitgebers mit der Festsetzung der Entschädigung, 6005–6008
- Auszahlung der Entschädigung, s. Auszahlung
- Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle, 9001–9003
- Beitragsabrechnung für die Erwerbsausfallentschädigungen, s.ds.

Auslandschweizer

- Entschädigungsanspruch, 3007, 4062
- massgebendes Erwerbseinkommen, Lohnbescheinigung, 5055, 5059
- zuständige Ausgleichskasse, 1039, 1051, 2014

Auszahlung der Entschädigungen, 6009–6043

B

Beginn, s. Entstehung des Anspruchs

Beiträge an die EO, 8001–8005

Beitragsabrechnung für die Erwerbsausfallentschädigungen, 8006–8021, Anhang III

Bemessung der Grundentschädigungen

- Ansätze
- bei Gradänderungsdiensten, 4012–4015
- bei Normaldienst
- für Erwerbstätige, 4014

- für Nichterwerbstätige, 4015
 - bei Rekrutenschulen 4002–4006
 - massgebendes Erwerbseinkommen der Arbeitnehmer
 - bei regelmässigem Einkommen, 5015–5027
 - bei unregelmässigem Einkommen, 5028–5036
 - massgebendes Erwerbseinkommen der Selbstständigerwerbenden, 5043–5049
 - massgebendes Erwerbseinkommen der Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend sind, 5050–5054
 - massgebendes Erwerbseinkommen der nicht gemäss AHVG beitragspflichtigen Erwerbstätigen, 5055–5059
 - bei Personen in Ausbildung, 5060–5066
- Betreuungskosten, s. Zulage für Betreuungskosten
- Betriebszulage
- Selbstständigerwerbende, 4053–4062
 - Mitarbeitende Familienglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb, 4063–4072
- Buchführung, 6034, 7014, 7015
- Bundesamt für Betriebe des Heeres, 4009

C

Code-Verzeichnis, Anhang IV

D

Datenträger, s. Meldung

Dienst leistende Person

- Begriff und entschädigungsberechtigte Personen, 3001–3011

Dienstage (bzw. Kurstage)

- als Anspruchsvoraussetzung, 3007–3010
- Bescheinigung durch die Rechnungsführer/Rechnungsführerinnen, s. Meldekarte

Drittauszahlung

- an Angehörige der Dienst leistenden Person, 6024, 6032
- an Arbeitgeber, bei Leistung eines Lohnes, 6027–6031

Durchschnittliches vordienstliches Erwerbseinkommen, s. Bemessung der Grundentschädigungen

E

Entschädigungen, siehe

- Anspruch auf Entschädigungen
- einzelne Entschädigungsarten, 4001, 4016, 4032, 4053
- Bemessung, Geltendmachung, Festsetzung, Auszahlung, Rückerstattung, Erlass und Abschreibung

Entschädigungstabellen, 4075

Entstehung des Anspruchs

- Kinderzulage, 4025
- Zulage für Betreuungskosten, 4032

Ergänzungsblätter zur Meldekarte

- Beschaffung durch den Rechnungsführer/Rechnungsführerin, 1016, 1017
- Verwendungsfälle, 1018–1026
- Erneuerung der Ergänzungsblätter, 1021
- Weiterleitung, 1033, 1042, 1043, 6002

Erlass der Rückerstattung, 7016

Erlöschen des Anspruchs

- Kinderzulage, 4028–4030
- Zulage für Betreuungskosten, 4046

Ersatzformular (s. auch Abschnitte)

- bei Verlust oder Ungültigkeit der Anmeldung, 1006, 3009
- bei Geltendmachung des Anspruchs
- durch Angehörige, 3014

Ersatzkraft, s. Betriebszulage

Erwerbsausfallentschädigung, s. Entschädigungen

Erwerbseinkommen, s. Bemessung der Grundentschädigungen

F

Familienglieder, s. Betriebszulage für mitarbeitende

Familienglieder

Feiertagsentschädigung, 5023

Festsetzung der Entschädigung, 6001–6008

Finanzierung der Leistungen, 8001

Fourier, s. Rechnungsführer / Rechnungsführerin

Funktionssold (Jungschützenleiterkurse), 3006, 3008

G

- Geltendmachung der Entschädigung, 1001–1051
- Gesamtentschädigung, Höchstbetrag, 4074, 1047
- Gradänderungsdienste
 - Begriff, 4007–4009
 - Anmeldung, 1028
 - Ersatzformular, 1013, 4009

H

- Haftung für Schäden s. Einleitung zur WEO
- Handelsreisende, 5029, 5035

I

- Inkrafttreten der EO-Wegleitung s. Teil 10

J

- Jugend und Sport
 - Entschädigungsberechtigte Personen, 3005
- Jungschützenleiterkurse
 - Entschädigungsberechtigte Personen, 3006

K

- Kassenverfügung, 6004, 6005
- Kassenzuständigkeit, 2001–2015
- Kinder, als Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzulage, 4016–4024
- Kurstage, s. Dienstage
- Kurzarbeit, s. Arbeitslosigkeit
- Kürzung
 - der Gesamtentschädigung, 4074
 - (keine) der Betriebszulage, 4073

L

Landwirte, selbstständigerwerbende

- mitarbeitende Familienglieder, s. dort Lohn
- s. Bemessung der Grundentschädigungen

M

Massgebendes Erwerbseinkommen

- s. Bemessung der Grundentschädigungen

Anmeldung, 1001, 1006, 1028–1032

Meldung der EO-Entschädigungen an die Zentrale Ausgleichsstelle durch die Ausgleichskasse, 9001

Militärdienst, s. Dienstleistende

Mindestgarantie bei Kürzung der Gesamtentschädigung, 4074

Mitwirkung

- der Arbeitgeber, 1045–1049
- der Dienst leistenden Personen, 1033–1041
- der Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen s. Rechnungsführer / Rechnungsführerin, Obliegenheiten

N

Nichterwerbstätige

- Entschädigungsberechtigung, 3007
- den Erwerbstätigen gleichgestellte, 5004–5006, 5041, 5042, 5047
- in Ausbildung, 5060–5066
- Entschädigungsansätze, 4006, 4011, 4015, 4073
- zuständige Ausgleichskasse, 2006

P

Pensionierte, 5002, 5031

Pfändbarkeit des Anspruchs, beschränkte, 7002

Pflegeeltern mit Anspruch auf Kinderzulage, 4023, 4024

Pflegekinder, s. Kinder und Kinderzulage

Postauszahlung, 6022

Provisorische Zahlungen, 6015, 6021

R

Rechnungsführer/Rechnungsführerin, Obliegenheiten, 1015,
 1016–1018, 1027–1032, 9005–9008
 Rechtspflege, 9010–9012
 Rekruten, Entschädigung, 4002–4006
 Rotkreuzdienst, 3002
 Rückerstattung von Entschädigungen, 7003–7022

S

Schuldbetreibung und Konkurs, 7002
 Schutzdienst, s. Zivilschutz
 Schweigepflicht, s. Einleitung
 Soldtage, Dienstage mit Vergütung, Kurstage mit Taggeld bzw.
 Funktionssold
 – siehe Dienstage
 Steuerfreiheit, s. Einleitung
 Studierende, 1036, 2007, 5060, s. auch Ausbildung

T

Tabellen zur Ermittlung der Tagesentschädigungen, 4075
 Tagelöhner, 5026, 5028, 5034

U

Unabtretbarkeit des Anspruchs, 7001
 Unfall
 – Bedeutung für die Bemessung der Entschädigung, 5008, 5017
 Unselbstständigerwerbende, s. Bemessung der Grundentschädi-
 gungen
 Unterkunft und Verpflegung
 – Bewertung, 5010, 5011
 Unverpfändbarkeit des Anspruchs, 7001

V

Verbuchung

- der ausbezahlten Entschädigungen, 6034
- der Rückerstattungsforderungen, 7014, 7015

Verfahren, s. Geltendmachung, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

Verfügung

- allgemein, 6004, 6005, 9011–9012
- Verrechnungsverfügung, 7020
- Rückerstattungsverfügung, 7013

Verjährung

- des Entschädigungsanspruchs, 3021
- des Rückforderungsanspruchs, 7010, 7011

Verpfändung des Anspruchs, Verbot, 7001

Verrechnung mit Forderungen anderer Sozialversicherungen, 7018, 7019

Vertreter, 5029, 5035

Verwaltungskostenbeiträge, s. Einleitung

Verzeichnis der bei der Anmeldung verwendeten Codes, Anhang IV

Vorzeitige Entlassung aus einem Gradänderungsdienst, 4007

W

Werkstudenten, s. Studierende

Wohnsitz, 3007

Z

Zahlung, s. Auszahlung

Zivildienst, 3003

Zivilschutz

- Entschädigungsberechtigte Personen, 3004, 3008
- Obliegenheiten des/der Rechnungsführers / Rechnungsführerin, 1027–1030, 9005, 9008

Zulage für Betreuungskosten, 4032–4052

Zulagen, s. Kinderzulage, Betriebszulage

Zuständige

- Ausgleichskasse, 2003–2015
- Beschwerdeinstanzen, 9012